Das deutsche

Kriegsdienstgesetz

mit seinen

Pflichten und Rechten für den Einzelnen

und Notizen über besondere

Dienstverhältnisse

(Beurlaubtenstand, einjährig Freiwillige, dreijährig Freiwillige, Offiziersaspiranten, Avantageure, Kadetten).

Populär dargestellt

von

A. Pfister,
Premierlieutenant.

Ellwangen.
Verlag der J. Heß'schen Buchhandlung.
1872.

Druck von E. Kupfer in Stuttgart.

Vorrede.

Wenn auch in der Gesetzesauslegung am unzweideutigsten und zweifellosesten das Gesetz spricht, so ist es in manchen Kreisen doch vielleicht willkommen, gerade über das neue Kriegsdienstgesetz, das bis jetzt nicht eingewohnte Anschauungen und Begriffe aufstellt, einige vermittelnde Anhaltspunkte zu erhalten.

Bis vor Kurzem in Süddeutschland wenigstens nicht gekannte Pflichten werden auferlegt, aber noch viel mehr Rechte werden zugestanden.

Die an den Einzelnen herantretende Pflicht ist wohl zunächst eher bekannt als das eingeräumte Recht. Es handelt sich deßhalb um Belehrung der einzelnen Pflichtigen selbst, und derjenigen, welche den Pflichtigen nahe stehen und ihre Berather und nächsten Vorgesetzten sind.

In diesem Sinn ist in der vorliegenden Schrift der Versuch gemacht, Pflichten und Rechte jedes Einzelnen ins richtige Licht zu setzen, und dadurch auch zugleich den Behörden, welche den Pflichtigen am nächsten stehen, die Behandlung und Uebersicht ihrer Geschäfte zu erleichtern. Diesem Zweck soll insbesondere das angehängte ausführliche Sachregister, welches zugleich in jedem einzelnen Fall auf alle hieher gehörigen Paragraphen der einschlägigen Gesetze hinweist, entsprechen.

Der Pflichtige sowohl, als die ihm zunächst stehenden Berather sollen von unnöthigen und falschen Schritten abgehalten und es soll zugleich gezeigt werden, wie die Rücksichten für die Wohlfahrt und Selbstbestimmung des Einzelnen in Einklang gebracht werden mit den Anforderungen des Staates an seine wehrpflichtigen Bürger, wie die Größe und Bedeutung der Streitmacht und damit zusammenhängend die Größe und Ueberlegenheit des Staats mit der treuen Pflichterfüllung der Einzelnen in Verbindung steht, und welch' großartige Resultate in Aufstellung, Ausbildung und Kriegsbereitschaft durch das neue Kriegsdienstgesetz erzielt werden, trotzdem es größere bürgerliche Freiheiten einräumt als die älteren Gesetze.

Ellwangen, im April 1872.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Ungleich den jetzigen Heereseinrichtungen der meisten Staaten, ja in vollem Gegensatz mit denselben beruhte das Heerwesen der deutschen und allermeisten anderen Staaten Europas bis zum Anfange dieses Jahrhunderts auf dem Söldnerwesen.

Die allgemeine Wehrpflicht, welche zu Anfang des Mittelalters die germanischen Staaten gegründet hatte, war zurückgedrängt worden und fast in Vergessenheit gerathen aus den verschiedensten Gründen politischer und technischer Natur. Namentlich war es die veränderte Kampfweise, die fortschreitende Kriegskunst, welche seit Einführung des Feuergewehres eine ähnliche Einrichtung wie das Söldnerwesen nothwendig machte. Denn der Mann an sich war jetzt nicht mehr auch zugleich Soldat, sondern mußte erst dazu gebildet werden.

Glänzende Tage hatten die Soldheere gesehen und noch einmal glänzte ihr Ruhm und ihre Bedeutung in den Kriegen Friedrichs des Großen, in denen sich übrigens auch schon andere Elemente neben den Söldnern betheiligten.

Ein totaler Umschwung aber, wie allerwärts, wurde auch im Heerwesen hervorgerufen durch die französische Revolution. Die erste Erscheinung ist hier die Bewaff-

nung der Massen. Als den Leitern des Staats jedoch für ihre Zwecke nicht passend, wurde sie bald wieder aufgegeben und ein anderes System zur Aufbringung des Heeres angenommen. So entstand die Konskription, welche ein Privilegium der Reichen schuf und die Möglichkeit gewährte, in anderer Form wieder zum Soldheere zurückzukehren, was denn auch in Frankreich zu Zeiten wieder angestrebt wurde. Nach dem Vorgang und dem Muster Frankreichs wurde in der Folge das System der Konskription mit dem Loskaufsrecht in den allermeisten europäischen Staaten eingeführt.

Auf einem andern Boden erwuchs die sich lebenskräftig erhaltende allgemeine Wehrpflicht. — Als der preußische Staat im Anfang dieses Jahrhunderts sich niedergeworfen sah, da begann er sein neues glorreiches Staatsleben und seine Reformation an Haupt und Gliedern mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht an Stelle des Söldnerwesens und der privilegirten Standesvorrechte. Sie entstand so in den Zeiten der schweren Noth und unter fast vernichtendem Druck; aber um so kraftvoller machte sie sich geltend und mit ihr wuchs Sittlichkeit, Selbstbewußtsein und Volkskraft.

Der Gedanke an allgemeine Wehrpflicht und Milizeinrichtungen hatte sich schon mehrfach gezeigt auch in den süddeutschen Staaten; am meisten in den neunziger Jahren; aber er hatte immer nur Resultate von kümmerlicher Form in kleinlichem, spießbürgerlichem Geiste hervorgebracht. Es fehlte da die unter peinlichem Druck wieder emporschnellende Volkskraft und der belebende Geist der leitenden Persönlichkeiten.

Scharnhorst war es, der 1807 durch seine Entwürfe zur Bildung einer Reservearmee und von Provinzialtruppen zum ersten Male auf das anzustrebende Ziel hinwies. Als endlich die Stunde der Befreiung schlug und das

preußische Volk sich um seinen König drängte, nach Waffen rufend, da erschien am 17. März 1813 die Verordnung über die Organisation der Landwehr. Es wurden zunächst 350 Bataillone errichtet und 124 Eskadronen, die an der Befreiung des deutschen Bodens hervorragenden Antheil nahmen.

Als endlich der Friede erkämpft war, da sollte die Wehrkraft des Volks nach gesetzlich geregelten Formen normirt werden und es erschien am 3. Sept. 1814 das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, dessen Einleitung so lautet:

> Die allgemeine Anstrengung Unseres treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied hat in dem soeben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.
>
> Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundsätze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen älteren Gesetze werden hiemit aufgehoben und festgesetzt:
>
> 1) Jeder Eingeborene, sobald er das zwanzigste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet 2c.

Mit einigen Aenderungen blieb sich die Kriegsverfassung des preußischen Staates gleich bis zum Jahre 1860, in welchem eine durchgreifende Reorganisation durchgeführt

wurde. Es wurde so, festhaltend an dem alten Grundsatze der allgemeinen Wehrpflicht, die Grundlage für das Bundeskriegswesen in der Verfassung des norddeutschen Bundes und nunmehr des deutschen Reichs geschaffen.

Der in den Befreiungskriegen rein und kraftvoll aufflammende Geist hatte die neuen Grundlagen für ein mächtiges Heerwesen geschaffen, der tüchtige Sinn erfahrener Leiter gab die richtige Form dazu. So lag im neuen Heerwesen schon die Fähigkeit, nach Geist und Form etwas Vollendetes zu werden. Geist und Form aber sind die beiden mächtigsten Hebel im Kriegswesen; wo sie gepaart sind, wird das Höchste geleistet. — Die alten Söldnerheere waren in der bloßen Form erstarrt und waren dahingesunken vor dem Geist, durch den die französische Revolution das Staats- und Heerwesen belebt hatte.

Gerade die Betrachtung der Kämpfe zwischen den Soldheeren Oesterreichs und den Volksheeren Frankreichs am Ende der neunziger Jahre in der Schweiz, entlockt deren Beschreiber Klausewitz den Ausruf: „Wo der Geist lebendig ist, da kann die Form zerfallen!“ — Sehr wahr, wenn man die beiden Gegner näher in's Auge faßt. Auf der einen Seite das von starrem Formenwesen beherrschte Soldheer Oesterreichs unter matter Führung, auf der andern Seite die jungen Truppen Frankreichs mit Führern voll Unternehmungslust und Feuer, Alles getragen von warmer Begeisterung und Waffenfreude.

Heutzutage werden zwei große Nationen in ihren Heeren nie mehr so grundverschieden einander gegenüber stehen. Nach der Konsolidirung der Nationen und der daraus entstehenden Erhöhung des Nationalgefühls wird es an belebendem Geist in den Armeen nirgends fehlen. Als eine Steigerung des Geistes aber, als ein sicherer Anker desselben muß noch hinzukommen die Form und dieß um so mehr, je größer die zur Verwendung kommenden

Massen werden. Je mehr zu befürchten steht, daß die Strapazen und ungewohnten Erscheinungen des Kriegs den Geist der Truppe lockern könnten, desto höheren Werth erhält die Form und die militärische Gewöhnung. In dem Bestreben, diese sich anzueignen, liegt der Grund, warum trotz der allgemeinen Wehrpflicht an längerer Dienstzeit und längerer Präsenz festgehalten wird. Und dieß sowohl im Interesse der leitenden Führer wie des einzelnen Mannes und insbesondere der Wohlfahrt des Ganzen.

Mit der nach den angedeuteten Grundsätzen erzogenen Wehrkraft des Volks hat die preußische Armee im Anschluß an die andern deutschen Waffengefährten in der jüngsten Zeit so Großes geleistet, daß das Ergebniß vielleicht sogar die Erwartungen derjenigen übertroffen hat, welche das Werkzeug zugerüstet haben. Und in diesen Tagen haben wir das Schauspiel, daß die anderen Nationen dahin streben, die Einrichtungen, welche diese großartigen Resultate erzielt haben, bei sich heimisch zu machen. Allerorten sind die Bemühungen um Heereseinrichtungen und Heeresreformen nach deutschem Muster in den Vordergrund getreten. Doch ist der Boden nur in wenigen Staaten dazu vorbereitet. — In den germanischen Staaten ist die allgemeine Wehrpflicht nie vollständig in Vergessenheit gerathen; viel fremder stehen zu ihr die Romanen und Slaven.

In den einsichtigsten Kreisen Frankreichs wird die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nach deutschem Vorbild und die Aufhebung des Loskaufsrechts als das einzige Heilmittel gegen die zu Tag getretene Korruption angesehen und als der höchstmögliche Kraftzuschuß für die Armee; allein auch gewichtige Stimmen erheben sich für Beibehaltung des alten Systems der Konskription mit Loskaufsrecht, was einen Uebergang zum Soldheere in dem Einsteherinstitut anzubahnen erlaubt, wie denn im Jahr

1868 aus Frankreich mit großer Genugthuung berichtet wurde, daß man nunmehr in der Armee 160,000 Berufssoldaten habe. In einem von Parteien zerwühlten Lande, bei einer politisch fast urtheilslosen Bevölkerung, in deren höheren Ständen sich ausgesprochenes Pflichtgefühl nicht als gewöhnliche Erscheinung findet, bringt die allgemeine Wehrpflicht auch viele Gefahren.

Auch die Territorialeintheilung für die Zwecke der Armee in Ergänzung, Unterkunft u. s. f., welche in Deutschland ein rasches und systematisches Mobilmachen erlaubt, wagt man in Frankreich nicht ohne Vorbehalt in ihrem ganzen Umfange einzuführen, da zu befürchten steht, es würden die stets aus dem gleichen Bezirk sich ergänzenden Regimenter zu ungleichartig in ihrer Qualität und politischen Stimmung sein; auch die Generale möchten bei stehenden, schon im Frieden zugetheilten Kommando's allzuviel Einfluß gewinnen.

Aehnlich liegen die Dinge in Rußland, wo ohne vorbereitende historische Momente, wie die europäische moderne Justiz, so das neue Wehrsystem nach deutschem Muster durch Ukas eingeführt werden soll. Durch die niedere Bildungsstufe seiner Bevölkerung, insbesondere aber durch seine geographische Lage und Ausdehnung war Rußland genöthigt, ähnlich wie England, ein im strengsten Sinn des Wortes stehendes Heer zu halten. Die ungemeine Ausdehnung des Reichs erlaubt nicht, die Soldaten zu zerstreuen und den größten Theil derselben in die Heimath zu entlassen, die bei der Fahne Befindlichen ziemlich gleichmäßig im Lande zu vertheilen. — Bei den mangelhaften Verkehrsanstalten, bei den großen Entfernungen würde im Falle einer Mobilmachung die Einberufung der Urlauber ungemein hindernd und zeitraubend sich geltend machen. Deßhalb bis jetzt in Rußland 15 Jahre Dienstpflicht, wovon 6 Jahre ununterbrochen bei der Fahne; Konzentrirung

der Truppen auf Hauptpunkten schon im Frieden. In der jüngst verflossenen Zeit sind nun viele Reformen eingeleitet worden, weitere dem deutschen Vorbild sich nähernd werden angestrebt.

In den germanischen Staaten findet sich der Boden für Aufnahme der allgemeinen Wehrpflicht und einer dieser Institution angemessenen Heeresordnung bei Weitem besser vorbereitet.

Nach den Kriegen von 1864 und 1866 hat kein Land mit seinen alten Heereseinrichtungen so gebrochen und den neuen Anforderungen so zu entsprechen gesucht als Dänemark mit seinem intelligenten und thätigen Volke. Es befand sich dieß Land damals in ähnlicher Lage wie Frankreich heute. Bedeutende Provinzen mit wichtigen Plätzen entrissen, finanziell geschädigt, des Aufschwungs im Innern bedürftig. Hauptgrundsätze daher Sparsamkeit und doch möglichst zweckentsprechende Einrichtungen, zu denen die preußischen das Muster abgaben. Dieß Bestreben wird erleichtert durch den Umstand, daß die Armee zu großen Kriegen nicht vorbereitet zu sein braucht und wohl stets auf den einen vaterländischen Kriegsschauplatz beschränkt bleiben wird. Allgemeine Wehrpflicht, 16 Jahre Dienstzeit, davon die Hälfte in der Linie. Es sind 20 Linienbataillone formirt, welche, damit auch bei kürzerer Präsenz größere Uebungen vorgenommen werden können, nur jedes zweite Jahr Rekruten erhalten.

In der Schweiz ist die allgemeine Wehrpflicht als alte Einrichtung von den deutschen Kantonen auf die romanischen übertragen worden. — Ueber die Bestimmung der schweizerischen Armee mag wohl dasselbe gelten wie von den dänischen Truppen, und doch bleibt die Schweiz mit ihren Mitteln zur Ausbildung weit hinter Dänemark zurück. Die politische Lage mag das ermöglichen. Doch dürfte es sehr fraglich sein, ob auch nur für die Bedürf-

nisse der Schweiz das erreicht wird, was heute an Anforderungen für Bewegung, Verpflegung und Verwendung einer großen Armee gestellt wird.

Der Einfluß der Resultate des letzten Kriegs und die Betrachtung der deutschen Heereseinrichtungen scheinen sich auch dort fühlbar zu machen; denn eben in diesen Tagen strebt eine militärische Reformbewegung dahin, die Ausbildungszeit zu verlängern und mehr zu centralisiren.

Zu diesen thatsächlichen und mit jedem Tage neu in's Leben tretenden Anerkenntnissen der deutschen Schule des Heeres kommen noch die Stimmen in der Presse aller Länder, wo die Sachverständigsten und Intelligentesten die erprobten Heereseinrichtungen als die werthvollste Mitgabe Preußens an das deutsche Reich erklären.

Alles beredte Mahnungen an das deutsche Volk, an dem Ueberkommenen, Erprobten und größtentheils schon Eingelebten festzuhalten. Um so leichter wird dieß Festhalten gemacht, als neben den neu aufgestellten Pflichten auch Rechte eingeräumt sind, welche die alten Kriegsdienstgesetze, die man verlassen, nicht kannten und welche der modernen Gesetzgebung über Freizügigkeit und Eheschließung entsprechen. Viel bälder als früher werden die Mannschaften bei abgekürzter Dienstzeit (früher in Württemberg 6, jetzt 3 Jahre) den bürgerlichen Rechten und Beschäftigungen im vollen Umfange (Verheirathung, Auswanderung) wieder zurückgegeben. — Denn auf der einen Seite den bürgerlichen Wohlstand und die freie Bewegung nicht zu schädigen und zu hindern, auf der andern aber die größtmögliche Anzahl von Mannschaften für den Krieg auszubilden und für den Fall von dessen Nothwendigkeit in Bereitschaft zu halten, ist Zweck des deutschen Kriegsdienstgesetzes.

Erster Abschnitt.

Die Armee.

1. Die Armee in ihrem Verhältniß zu Land und Volk.

Was der Zaun und die Mauer für das umfriedigte Feld ist, was das Dach für das Haus, das ist eine tüchtige Armee für Land und Volk. Kein unproduktiver Stand im Staate ist das Heer, sondern eine Staatseinrichtung von der höchsten national-ökonomischen Leistung. Nur auf den augenblicklichen Nutzen wird häufig gesehen; daher der Vorwurf der Unproduktivität. Eine ganze Reihe von Jahren aber in der Geschichte zusammengefaßt, gibt erst ein richtiges Bild von den produktiven Leistungen der Heeresmacht. Die Ereignisse der letzten Jahre haben das klar dargethan. Die deutsche Armee, das Volk in Waffen, hervorgegangen aus dem Rechtsgrundsatze der allgemeinen Wehrpflicht, hat sich jedem Auge gezeigt, als die Schule des Volks und als der Schild für Volk und Land, hinter welchem geschützt gegen jede Unbill die Wohlfahrt des Volks in freien Bahnen sich entwickeln kann. Zugleich wurde dargethan die Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit, der unerschöpfliche Reichthum an Material, wie er nur dem System der allgemeinen Wehrpflicht, das sich auf die gesammte Volkskraft stützt, eigen ist.

Ein Soldheer oder ein diesem sich näherndes, wie es das der kaiserlichen Prätorianer in Frankreich war, konnte wohl einen abgesonderten Stand im Staate bilden; nicht

so das aus der allgemeinen Wehrpflicht hervorgegangene Heer, das eben einen Theil des Volkes bildet und mit diesem in ununterbrochenem Zusammenhang steht. Aus dem Volke zieht die Armee immer wieder ihre neuen Kräfte, rüstet diese zu und gibt sie mit gesteigerter und eigenartiger Leistungsfähigkeit wieder zurück.

Wie nun jede Schule zur Gemeinde, zum Bezirk in allernächster Verbindung steht, so ist auch die Volksschule des Heeres so organisirt, daß sie in engster Verbindung und Wechselwirkung mit Land und Volk steht. Deßhalb die Territorialeintheilung des ganzen Reichs, wo jedem Heereskörper, mag er groß oder klein sein, ein gewisser Bezirk, eine gewisse Anzahl von Gemeinden entspricht. So jedem Armeekorps eine größere oder kleinere Provinz oder ein eigenes Land; jeder Division, Brigade, jedem Regiment oder Bataillon ein zugetheilter Bezirk.

Im Wesentlichen stehen so lauter nähere Landsleute beisammen unter der Fahne; die Bataillone repräsentiren die Bevölkerung einiger Oberämter, die Regimenter die von halben Kreisen, die Brigaden und Divisionen diejenigen von mehreren Kreisen und die Armeekorps endlich stellen die Bevölkerung einzelner Provinzen oder selbstständiger Länder des deutschen Reiches dar.

Durch die Hingebung, das Pflichtgefühl, die Aufklärung und den Patriotismus der Deutschen werden die Gefahren, welche von solcher Territorialeintheilung der Armee in anderen Staaten befürchtet werden, vermieden; es werden vielmehr großartige militärische Vortheile durch dieselbe erreicht und bei den einzelnen Korps und Landsmannschaften ein edler Wetteifer und eigenthümlicher Geist erzielt.

Zu den militärischen Vortheilen, welche die Territorialeintheilung verschafft, gehören insbesondere die Erleichterungen im Ergänzungswesen und für den Fall der Mo-

bilmachung. — Was durch Entlassung aus dem aktiven Dienste abgeht, wird alljährlich durch ein längeres Geschäft, das meist im Monat April schon beginnt, von den Bezirken, welche den Regimentern entsprechen, wieder ergänzt, die Lücken werden wieder gefüllt. Die Thätigkeit bei diesem Ergänzungswesen fällt theils rein den Civilbehörden anheim, theils rein den Militärbehörden, theils ist es eine gemischte Thätigkeit. Die Bezirke, in welchen diese Geschäfte, deren Resultat die Ergänzung des stehenden Heeres ist, vorgehen, sind als Landwehrbezirkskommandos bezeichnet und hat jedes Infanterieregiment deren zwei. In Norddeutschland umfaßt ein Landwehrbezirkskommando einen oder mehrere Kreise, in Württemberg 3—4 Oberämter, während das Reservelandwehrbataillon Stuttgart Stadt und Amt Stuttgart in sich begreift. Zwei Landwehrbezirkskommandos formiren immer zusammen ein Regiment von zwei Bataillonen, dem immer das Linienregiment mit der gleichen Numer und 3 Bataillonen entspricht. Nur das Reservelandwehrbataillon Stuttgart steht für sich. Württemberg zählt so im Ganzen bei 8 Linienregimentern mit den Numern 119 bis 126 noch weitere 8 Landwehrregimenter mit den gleichen Numern und ein Reservelandwehrbataillon.

Erste Division. (26. deutsche.)

Erste Infanteriebrigade (51).

1. Linienregiment Nr. 119. — 1. Landwehrregiment Nr. 119.

I. Bataillon: Calw.

Kompagnieen:

Herrenberg.
Calw.
Wildbad.
Nagold.

II. Bataillon: Reutlingen.

Kompagnieen:

Reutlingen.

Tübingen.

Rottenburg.

7. Linienregiment Nr. 125. — 7. Landwehrregiment Nr. 125.

I. Bataillon: Horb.

Kompagnieen:

Horb.

Freudenstadt.

Sulz.

Oberndorf.

II. Bataillon: Rottweil.

Kompagnieen:

Balingen.

Rottweil.

Spaichingen.

Tuttlingen.

Zweite Infanteriebrigade (52).

3. Linienregiment Nr. 121. — 3. Landwehrregiment Nr. 121.

I. Bataillon: Leonberg.

Kompagnieen:

Böblingen.

Leonberg.

Vaihingen.

Maulbronn.

II. Bataillon: Ludwigsburg.

Kompagnieen:

Ludwigsburg.

Canstadt.

Großbottwar.

Waiblingen.

4. Linienregiment Nr. 122. — 4. Landwehrregiment Nr. 122.

I. Bataillon: Heilbronn.

Kompagnieen:

Brackenheim.
Besigheim.
Heilbronn.
Neuenstadt.

II. Bataillon: Hall.

Kompagnieen.

Backnang.
Weinsberg.
Oehringen.
Hall.

Zweite Division. (27.)

Dritte Infanteriebrigade (53).

5. Linienregiment Nr. 123. — 5. Landwehrregiment Nr. 123.

I. Bataillon: Mergentheim.

Kompagnieen:

Künzelsau.
Blaufelden.
Crailsheim.
Weikersheim.

II. Bataillon: Ellwangen.

Kompagnieen:

Gaildorf.
Ellwangen.
Aalen.
Neresheim.

6. Linienregiment Nr. 124. — 6. Landwehrregiment Nr. 124.

I. Bataillon: Gmünd.

Kompagnieen:

Schorndorf.

Welzheim.

Göppingen.

Gmünd.

II. Bataillon: Ulm.

Kompagnieen:

Geißlingen.

Heidenheim.

Beimerstetten.

Vierte Infanteriebrigade (54).

2. Linienregiment Nr. 120. — 2. Landwehrregiment Nr. 120.

I. Bataillon: Ravensburg.

Kompagnieen:

Riedlingen.

Saulgau.

Ravensburg.

Tettnang.

II. Bataillon: Biberach.

Kompagnieen:

Biberach.

Waldsee.

Leutkirch.

Wangen.

8. Linienregiment Nr. 126. — 8. Landwehrregiment Nr. 126.

I. Bataillon: Ehingen:

Kompagnieen:

Blaubeuren.

Münsingen.

Ehingen.

Laupheim.

II. Bataillon: Eßlingen.

Kompagnieen:

Kirchheim.

Nürtingen.

Eßlingen.

Urach.

Reservelandwehrbataillon Stuttgart.

Kompagnieen:

1. Komp. Namen von A. bis L.
2. „ „ „ M. bis Z. der Stadt Stuttgart.
3. „ Amt Stuttgart.

Die 17 Landwehrbezirkskommandos in Württemberg entsprechen den Reichstagswahlkreisen. Dem Landwehrbezirkskommando, das dem Bataillon entspricht, steht der Kommandeur vor; die Geschäfte bei den Kompagnieen werden durch Feldwebel auf den einzelnen Stationen besorgt.

Im früheren norddeutschen Bund sammt Hessen sind 200 Landwehrbezirkskommandos aufgestellt, in Baden 10, in Elsaß-Lothringen 11, in Bayern 32.

Jedes Regiment ermittelt die Anzahl der für seine Ergänzung nothwendigen Mannschaften, und diese sind dann von den beiden, zu eben diesem Regiment gehörigen Landwehrbezirken durch das Ersatzgeschäft aufzubringen neben einem verhältnißmäßigen Antheil von denjenigen Mannschaften, welche für Kavallerie und Artillerie, sowie für andere Truppentheile einzustellen sind; diese Anzahl an aufzubringenden Ersatzmannschaften heißt das Rekrutenkontingent.

Für jeden Bezirk wird so in einer Vertheilungsliste die Anzahl der zu stellenden Ersatzmannschaften bestimmt,

wobei die als ein- oder dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen als schon gestellt angerechnet werden.

So weit nun die aufzubringende Zahl an Ersatzmannschaften nicht gedeckt werden kann durch weitere Freiwillige oder durch Annahme von Kapitulanten, d. h. durch Annahme solcher Mannschaften, die ihrer aktiven Dienstpflicht schon genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, muß die Zahl aufgebracht werden durch Heranziehung eines oder mehrerer Jahrgänge oder eines Theils derselben von der im militärpflichtigen Alter stehenden jungen Mannschaft. Nicht ausgeschlossen ist, daß, wenn zwischen den einzelnen Bezirken Ungleichheiten herrschen, Ausgleichungen und aushelfende Gestellungen erfolgen.

2. Die Formation der Armee.

Die Stärke der Armeen ist neben der Ausbildung, ihrem Geist, ihrer Manövrirfähigkeit ein Hauptmoment. Heutzutage gestattet das in ganz Deutschland zu Recht bestehende und durchgeführte Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht eine vollständig genügende Leistung. Deutschland hat im letzten Kriege eine Armee aufgeboten, wie sie Europa noch nicht kannte, und es steht außer Zweifel, daß wenn das neue Wehrsystem einmal in allen deutschen Staaten vollkommen wird durchgedrungen sein, die numerische Stärke der Heere eine noch größere werde.

Die ganze wehrfähige Mannschaft des Reichs zerfällt in zwei Hauptklassen, und zwar werden unterschieden die in den Waffen Geübten und die Unausgebildeten. Zu der ersteren Klasse gehören alle thatsächlich als Rekruten oder Freiwillige in's stehende Heer Eingetretenen, also die stehende Armee selbst, die aus dem aktiven Heer und der Reserve besteht, und die Landwehr. Zu den Unausgebildeten gehören die für Friedenszeit vom

Dienst befreiten Ersatzreservisten, die Zurückgestellten, und die über den Bedarf vorhandenen Disponibeln.

An das stehende Heer und die Landwehr wird die Anforderung gestellt, daß sie mit möglichster Schnelligkeit sich kriegsbereit mache; die ungeübten Mannschaften sind bestimmt, in besondere Ersatztruppenkörper vereinigt zu werden, um von dort nach empfangener Ausbildung als Nachschub für das stehende Heer zu dienen oder aber im Innern des Landes selbst Dienste zu leisten.

Die eigentliche geübte Armee gliedert sich somit in stehendes Heer und Landwehr. Das stehende Heer umfaßt im Allgemeinen die in der aktiven Dienstzeit stehenden Soldaten vom 20. bis 23. Lebensjahr, die Reserve die Mannschaften vom 23. bis 27. Lebensjahr; somit begreift das stehende Heer in sich 7 Jahrgänge; die Jahrgänge vom 27. Lebensjahr bis zum vollendeten 31. zählen zur Landwehr und weiter hinaus zum Landsturm. Es gilt als Grundsatz für die Friedenspräsenzstärke im Interesse der Ausbildung, daß 1 Prozent der Bevölkerung sich stets in der Waffenschule des aktiven Heeres unter den Fahnen befinde; der jüngste Jahrgang im Anfang seiner Ausbildung als Rekruten begriffen, ein weiterer mitten in der Ausbildung, der älteste der Vollendung seiner Ausbildung nahe; somit 3 Jahrgänge, von denen jeder $^1/_3$ Prozent der gesammten Bevölkerung repräsentirt. Jedes Jahr tritt ein solcher Jahrgang in die Reserve über, ein anderer in die Landwehr, ein anderer in den Landsturm, und der jüngste Jahrgang, auch $^1/_3$ Prozent stark, tritt als Rekrutenkontingent zum Ersatze der Uebertretenden und Austretenden in's aktive Heer ein.

Die Bevölkerung Deutschlands nunmehr rund zu 40 Millionen angenommen, zählt das aktive, bei den Fahnen befindliche Heer somit 400,000 Mann; jeder seiner 3 Jahrgänge somit etwa 133,000 Mann, was folgerichtig dann

auch das jährliche Rekrutenkontingent ist. Die sieben Jahrgänge des stehenden Heeres zusammen zählen 931,000 M., und die fünf darauf folgenden der Landwehr 665,000 Mann, oder wenn man den natürlichen Abgang durch Tod, Dienstuntauglichwerden, Auswanderung u. s. f. anrechnet: 800,000 Mann und 500,000 Mann. Das stehende Heer bildet gegenwärtig 18 Armeekorps, jedes zu 2 Divisionen Infanterie, deren jede 2 Brigaden hat; eine Brigade zählt 2 Regimenter mit zusammen 6 Bataillonen. Dazu kommen noch ein Jägerbataillon (das im württembergischen Armeekorps abgeht), 2 Kavalleriebrigaden, deren jede 2 Regimenter zählt, ferner ein Feldartillerieregiment, eine Festungsartillerieabtheilung, ein Pionier- und ein Trainbataillon. Ein Armeekorps zählt somit 25 Bataillone, 16 Eskadronen, 12 Batterien à 6 Geschütze, 4 Kompagnien Festungsartillerie und die Spezialwaffen. Die meisten Armeekorps sind übrigens etwas stärker als dieser Normalstand.

Die 18 Armeekorps sind:

1)	das preußische Gardekorps.			
2)	das 1.	preußische	Armeekorps	(Prov. Preußen).
3)	das 2.	"	"	(" Pommern).
4)	das 3.	"	"	(" Brandenburg).
5)	das 4.	"	"	(" Sachsen).
6)	das 5.	"	"	(" Posen).
7)	das 6.	"	"	(" Schlesien).
8)	das 7.	"	"	(" Westphalen).
9)	das 8.	"	"	(" Rheinland).
10)	das 9.	"	"	(" Schleswig-Holst. mit Mecklenburg und Hansestädten).
11)	das 10.	"	"	(Prov. Hannover).
12)	das 11.	"	"	(" Hessen-Nassau mit Thüringen und Hessen-Darmstadt).

13) das 12. (königl. sächsische) Armeekorps (Kgr. Sachsen).
14) das 13. (k. württemberg.) Armeekorps (Kgr. Württbg.)
15) das 14. k. preußische Armeekorps (Großh. Baden).
16) das 15. (kombinirt deutsche) Armeek. (Elsaß-Lothringen).
17) königl. bayerisches 1. Armeekorps.
18) " " 2. "

Alle Armeekorps zusammen zählen:

Infanterie.

9 Kgl. Preußische Garderegimenter.
96 Preußisch-norddeutsche Infanterieregiment. Nr. 1—96.
9 Kgl. Sächsische Infanterieregimenter Nr. 100—108.
6 Großh. Badische " Nr. 109—114.
4 " Hessische " Nr. 115—118.
8 Kgl. Württb. " Nr. 119—126.
16 " Bayrische "

148 Infanterieregimenter à 3 Bataillone = 444 Bataillone.

Jäger und Schützen.

2 Kgl. Preußische Gardejäger- und Schützenbataillone.
12 Preußisch-norddeutsche Jägerbataillone.
2 Kgl. Sächsische Jägerbataillone.
10 Kgl. Bayrische "

26 Bataillone Jäger und Schützen.

Kavallerie.

8 Preußische Gardekavallerieregimenter.
60 Preußisch-norddeutsche Kavallerieregimenter.
6 Kgl. Sächsische "
3 Großh. Badische "
10 Kgl. Bayrische "
4 Kgl. Württemb. "
2 Großh. Hessische "

93 Kavallerieregimenter à 5 Eskadrons = 465 Eskadrons.

Feldartillerie.

1 Kgl. Preußisches Gardefeldartillerieregiment.
11 „ „ Feldartillerieregimenter.
1 Kgl. Sächsisches Feldartillerieregiment.
1 Großh. Badisches „
1 Kgl. Württemberg. „
1 komb. deutsches „
2 Königl. Bayrische Feldartillerieregimenter.
1 Großh. Hessisches Artilleriekorps.

18 Feldartillerieregimenter und 1 Artilleriekorps.

Festungsartillerie.

1 Kgl. Preußisches Gardefestungsartillerieregiment.
8 „ Preußische Festungsartillerieregimenter.
3 „ „ Festungsartillerieabtheilungen.
1 „ Sächsische Festungsartillerieabtheilung.
1 „ Württemb. „
1 Großh. Badische „
1 komb. deutsches Festungsartillerieregiment.
2 Kgl. Bayrische Festungsartillerieregimenter.

12 Festungsartillerieregimenter und
6 Festungsartillerieabtheilungen.

Pioniere.

1 Kgl. Preußisches Gardepionierbataillon.
11 „ Preußische Pionierbataillone.
1 „ Sächsisches Pionierbataillon.
1 „ Württemb. „
1 Großh. Badisches „
1 komb. deutsches „
2 Kgl. Bayrische Pionierbataillone.

18 Pionierbataillone.

Train.

1	Kgl. Preuß. Gardetrainbataillon.
11	„ „ Trainbataillone.
1	„ Sächs. Trainbataillon.
1	„ Württ. „
1	Großh. Badisches „
1	komb. deutsches „
2	Kgl. Bayrische Trainbataillone.
18	Trainbataillone.

Zu jedem der oben angeführten 148 Linieninfanterieregimenter des stehenden Heeres formirt nun die Landwehr außer den Reservelandwehrbataillonen im Allgemeinen ein Landwehrregiment, das aber nur 2 Bataillone zählt, während ein Linienregiment deren 3 hat. Außer diesen Regimentern und Bataillonen werden noch weiter Besatzungskavallerieregimenter und Reservebatterien von der Landwehr aufgestellt.

Die ungeübten Mannschaften aber, die Ersatzreservisten also und die über den Bedarf vorhandenen Disponibeln werden für jedes Linienregiment in ein Ersatzbataillon vereinigt, um erst ausgebildet und nach Bedarf nachgeschoben zu werden. Auch bei den andern Waffen werden ähnliche Ersatzabtheilungen gebildet. — Für den Fall der Mobilmachung ist also jedes Linieninfanterieregiment eigentlich für 6 Bataillone zu rechnen, nämlich 3 des stehenden Heeres, 2 der Landwehr und 1 zur Ausbildung des Ersatzes für die Linienbataillone.

Neben allen diesen verschiedenen Streitkräften kann noch zum Dienst im Innern des Landes der Landsturm aufgeboten werden, der alle waffenfähigen Männer bis zum 42. Lebensjahr umfaßt, welche nicht im stehenden Heer, in der Landwehr oder bei den Ersatzabtheilungen dienen. Zu der Landarmee kommen noch die Streitkräfte zur See.

Zweiter Abschnitt.

Das pflichtige Alter.

Dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zufolge, ist jeder Deutsche wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht auf keine Weise vertreten lassen.

Die Wehrpflicht dauert vom 17. bis 42. Lebensjahr und ist ganz allgemein. Innerhalb ihres weiteren Rahmens fällt mit dem 20. Lebensjahr beginnend die ebenfalls allgemeine Militärpflicht, und von den Militärpflichtigen wieder wird ein Theil zur wirklichen Militärdienstpflicht, die vom 20. bis vollendeten 31. Lebensjahr sich erstreckt, mit einer bestimmten Militärdienstzeit herangezogen, während über einen andern Theil der Pflichtigen in anderer Weise entschieden wird.

1. Die Wehrpflicht.

Mit der Wehrpflicht wird der Mann geboren; sie ist ebenso ein Recht wie eine Pflicht für ihn. Deßhalb ist sie folgerichtig allgemein und kann nur persönlich abgeleistet werden. Im Kriege bilden die blos Wehrpflichtigen den Landsturm; es zählen zu ihm also die jungen Männer von 17—20 Jahren und die älteren vom 32—42. Lebensjahre ohne Unterschied des Standes oder ob verheirathet ob ledig, da dieß überhaupt bei keinem Pflichtigkeitsverhältniß in Rechnung gebracht wird.

Da besonders die ersten Jahre der Wehr- und Militärpflicht wegen der Möglichkeit einer Heranziehung zum Waffendienst von besonderer Wichtigkeit sind, so ist es Aufgabe der Behörden, darüber zu wachen, daß sich kein Wehr- oder Militärpflichtiger seinen Verbindlichkeiten durch Aus-

wanderung entzieht, und dieß geschieht zumeist im Interesse der übrigen Militärpflichtigen, von denen im Falle der Aushebung zum Waffendienst irgend ein Individuum an Stelle des Ausgewanderten eingestellt werden müßte.

Es ist deßhalb angeordnet, daß keinem männlichen Unterthanen, welcher sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum 23. Lebensjahr befindet, eine Erlaubniß zur Auswanderung, beziehungsweise Entlassung aus dem Unterthanenverbande gegeben werden dürfe, bevor er ein Zeugniß der Kreisersatzkommission darüber beigebracht hat, daß er die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nicht blos in der Absicht nachsuche, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2. Die Militärpflicht.

Von der bloßen Wehrpflicht in das militärpflichtige Alter tritt der junge Mann mit dem 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem er 20 Jahre alt wird. Die erste Pflicht, welche an ihn herantritt, ist die Anmeldung zur Stammrolle bei seiner Ortsbehörde in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Febr. jeden Jahrs, d. h. er wird jetzt gestellungspflichtig und zwar in demjenigen Bezirk, in welchem er seine gesetzliche Heimath hat. Militärpflichtige aber, welche sich als Dienstboten oder in irgend welcher Kondition oder als Fabrikarbeiter an einem anderen Orte aufhalten als an dem ihrer gesetzlichen Heimath, werden da gestellungspflichtig und melden sich da zur Stammrolle an, wo sie sich eben aufhalten. So auch die Besucher von Lehranstalten an dem Orte der Lehranstalt, wenn sie sich dort eben befinden. Es kann somit jeder Deutsche in dem Bezirke des deutschen Reichs, in dem er sich gerade aufhält, sich zur Stammrolle anmelden, sich zur Musterung stellen und seiner Dienstpflicht dort genügen.

Im Ausland sich aufhaltende Militärpflichtige, die keine gesetzliche Heimath im deutschen Reich haben, sind im Bezirke ihres Geburtsortes gestellungspflichtig.

Militärpflichtige, die sich gerade im Ausland aufhalten, können sich in dem nächstgelegenen Bezirk des deutschen Reichs zur Stammrolle anmelden, falls sie sich durch ihre Papiere gehörig legitimiren können.

Im Auslande geborene, sich im deutschen Reich auch nicht unter den oben angegebenen Verhältnissen als Dienstboten u. s. f. aufhaltende und keine gesetzliche Heimath im deutschen Reich besitzende Militärpflichtige melden sich bei der Behörde, von welcher für sie oder ihre Angehörigen zuletzt ein Paß oder Heimathschein ausgestellt wurde.

Wer den Termin zur Anmeldung versäumt, bleibt dennoch bei Strafe zur nachträglichen Anmeldung verpflichtet.

Auf Grund dieser persönlichen Anmeldungen, ferner auf Grund der auf den 15. Januar jeden Jahres von den Geistlichen einzureichenden Geburtslisten, und auf Grund amtlicher Nachforschungen werden von den Ortsbehörden die Stammrollen angelegt, welche nun für das weitere Ersatzgeschäft die wesentliche Grundlage bilden und zum 1. März jeden Jahres an die Oberämter einzugeben sind.

In den Stammrollen finden sich dem Vorstehenden zufolge verzeichnet:

1) Alle in den Geburtslisten Aufgeführten, sobald sie ins militärpflichtige Alter getreten sind.
2) Alle Militärpflichtigen, welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erworben haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht.
3) Alle Militärpflichtige, welche im Orte sich aufhalten als Dienstboten, Arbeiter, Zöglinge von Lehranstalten u. s. f. auch wenn sie weder im Orte geboren sind noch ihr Domizil dort haben, sofern ihr Domizil nicht an einem anderen Orte des gleichen

Musterungsbezirks*) sich befindet, in welchem Falle sie sodann in die Stammrolle jenes Ortes gehören.

4) Die Militärpflichtigen, welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und keine Heimath im deutschen Reich haben, für welche jedoch in dem Ort ein Paß oder Heimathsschein ausgestellt wurde.

Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist. Als weitere Belege zu den Stammrollen kommen die Strafverzeichnisse der Militärpflichtigen.

Der Aufnahme neu zugezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt oder das 42. Lebensjahr überschritten haben, obwohl im letzteren Falle durch die Nichtaufnahme in die Stammrolle die weiteren Folgen wegen Entziehung vom Militärdienst nicht ausgeschlossen werden.

Wenn ein Militärpflichtiger, der sich zur Eintragung seines Namens in die Stammrolle anzumelden hat, seinen Wohnort oder Aufenthaltsort im Laufe des Jahrs, in dem die Anmeldung zu erfolgen hat, wechselt, so hat er sich bei der Civilbehörde des Orts, den er verläßt, abzumelden und sich wieder bei seiner neuen Ortsbehörde innerhalb 3 Tagen anzumelden. Im Fall der Unterlassung wird er mit 10 Thr. Geldstrafe oder entsprechendem Gefängniß bestraft.

Abwesende Militärpflichtige, z. B. auf größeren Reisen Begriffene, sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr- oder Fabrikherrn u. s. w. zur Stammrolle anzumelden.

---

*) Gleich zu Anfang des Ersatzgeschäfts werden die Aushebungsbezirke, welche mit den Oberamtsbezirken zusammenfallen, in Musterungsbezirke getheilt und begreift ein solcher Bezirk alle diejenigen Gemeinden, welche sich auf einer und derselben Musterungsstation zu stellen haben. Ein Oberamt kann somit möglicherweise nur einen Musterungsbezirk bilden, in der Regel aber mehrere.

Je wichtiger und bedeutsamer für das ganze Ersatzgeschäft eine richtige und vollständige Anlegung der Stammrollen ist, um so mehr ist es nothwendig, daß die Ortsbehörden auch noch von Amtswegen Nachforschungen anstellen, ob außer den in den Geburtslisten Verzeichneten und Angemeldeten nicht noch weitere Militärpflichtige existiren, die in die Stammrolle des Ortes gehören; um so mehr aber ist es auch geboten, streng auf die Verpflichtung des Anmeldens auf den bestimmten Termin zu halten. — Wer die Anmeldung zur Stammrolle unterläßt, hat außer einer Geldstrafe von 10 Thlr. noch zu gewarten, daß er „vorzugsweise" zum Militärdienst ausgehoben wird, d. h. daß er an der Loosung nicht Theil nehmen darf, daß er also auch auf die Wohlthat einer hohen Loosnumer verzichten muß, daß keinerlei Rücksichten auf dringende Familienverhältnisse genommen werden, daß er somit vor allen Anderen als Rekrut ausgehoben wird.

3. Die Militärdienstpflicht und Dienstzeit.

Wird nun mit Beginn jeden Jahrs durch Anlegung von Stammrollen der Grund zum ganzen Ersatzgeschäft gelegt, so liegt in der Regel noch vor dem Sommer das durch einen weiteren Geschäftsgang erzielte Resultat des Ersatzgeschäfts vor.

Ein Theil der Militärpflichtigen ist wegen körperlicher Mängel ganz vom Dienste befreit, ein Anderer nur zum Dienst im Kriege bestimmt; wieder andere sind wegen besonderer Verhältnisse vorerst zurückgestellt, Andere sind überzählig über den nächsten Bedarf, sie bleiben disponibel, d. h. man behält sich für die nächsten Jahre noch weitere Verfügung je nach Bedarf über sie vor; Andere endlich sind militärdienstpflichtig geworden, d. h. zum wirklichen Diensteintritt mit bestimmter Dienstzeit verpflichtet.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heer

dauert 7 Jahre. Von dieser Zeit entfallen die ersten 3 Jahre für den ununterbrochenen Dienst im aktiven Heer (Präsenzzeit); die nächsten 4 Jahre sind im Beurlaubtenverhältniß in der Reserve abzudienen. Nach diesen 7 Jahren folgen 5 Jahre für den Dienst in der Landwehr.

Für solche Mannschaften der Kavallerie, welche statt der pflichtmäßigen 3 Jahre freiwillig 4 Jahre im aktiven Heer dienen, ist die Bestimmung getroffen, daß sie statt 5 Jahren alsdann nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben.

Mit Anrechnung der abzuleistenden Dienstzeit wird begonnen beim thatsächlich erfolgten Diensteintritt; beim Rekruten, der in der Regel zwischen dem 1. Oktober und Ende März zur Fahne kommt, gilt der Grundsatz, daß seine Dienstzeit so berechnet wird, als wäre er am 1. Oktober wirklich eingetreten. Drei Jahre nach demselben 1. Oktober beginnt die Reservepflicht und 7 Jahre nach dem ersten Diensteintritt die Landwehrpflicht; nach 5 weiteren Jahren hat die Militärdienstpflicht ein Ende und der Mann tritt als nur noch landsturmpflichtig in die Klasse der allgemein Wehrpflichtigen zurück. Eine Verlängerung der Dienstzeit kann durch eigenes Verschulden herbeigeführt werden, wenn der aus dem aktiven Dienst entlassene Militärpflichtige sich den für die Kategorie der beurlaubten Mannschaften geltenden Vorschriften und Pflichten entzieht; verkürzt wird die Dienstzeit durch eingetretene Untauglichkeit oder durch moralische Unfähigkeit (Ausstoßung aus dem Militärdienste.) In Kriegszeiten aber wird die Dienstzeit dadurch verlängert, daß ein Uebertritt von der Landwehr zum Landsturm also ein Ende der Dienstzeit nach 12 Jahren nicht statt findet; ebenso wenig unter solchen Verhältnissen ein Uebertritt von der Reserve zur Landwehr.

Dritter Abschnitt.

Die Bestimmung des Pflichtigkeitsverhältnisses.

1. Musterung und Aushebung.

Um die Ersatzgeschäfte zu leiten und die Verpflichtungen und Rechte der Einzelnen abzugrenzen und festzusetzen, besteht eine Reihe von Kommissionen.

Diejenige Kommission, welche mit der Thätigkeit des Ersatzgeschäftes beginnt, heißt die Kreisersatzkommission, weil sie zunächst nur die Geschäfte in einem oder mehreren Kreisen (Oberämtern) zu erledigen hat; sie besteht aus dem Landwehrbezirkskommandeur als Militärvorsitzenden und aus dem Oberamtmann als Civilvorsitzenden. Andere Mitglieder werden noch beigezogen. Hat diese Kommission ihre Geschäfte, die meist vorbereitender Natur sind, beendigt, so beginnt die Thätigkeit der Departementsersatzkommission, die eine Anzahl von Oberämtern umfaßt, welche dem Bezirk der Brigade entsprechen. Da die Brigade aus 2 Regimentern besteht, so ergibt es 4 Landwehrbezirkskommandos à 3—4 Oberämter, somit im Ganzen für die Brigade 15—16 Oberämter. An der Spitze dieser zweiten Kommission steht der Brigadegeneral mit einem höheren Regierungsbeamten. Die dritte Instanz endlich für Erledigung streitiger Fälle und weiterer Bestimmungen bildet der Oberrekrutirungsrath für den Bezirk des ganzen Armeekorps. Als vierte und höchste Instanz fungirt die Ministerialinstanz, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Kriegsministeriums und des Ministeriums des Innern.

Die Aufstellung der Stammrollen war eine vorbereitende Arbeit der Civilbehörde gewesen. Die Kreisersatzkommission beginnt ihre Thätigkeit damit, daß sie aus den Stammrollen der Gemeinden eine alphabetisch geordnete Liste aller Militärpflichtigen zusammenträgt, und zwar von dem laufenden Jahrgang.

Da aber dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zufolge nicht blos die Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs, sondern auch diejenigen Militärpflichtigen der zwei letzten Jahrgänge, für welche — sei es nun wegen zeitiger Mängel und Rücksichten, sei es wegen Vorhandenseins über den Bedarf der letzten Jahre — ein bestimmtes Pflichtigkeitsverhältniß noch nicht ausgesprochen ist, beizuziehen sind, so beschäftigt sich die Kreisersatzkommission auch mit den Listen der beiden vorhergehenden Jahrgänge und den Verzeichnissen derjenigen Leute aus noch älteren Jahrgängen, über welche aus besonderen Gründen noch keine Entscheidung getroffen werden konnte. Diese gesammten Listen können denjenigen, welche Interesse für die Sache haben, im Amtslokal vorgelegt werden.

Die Kreisersatzkommission hat es demnach mit dem ganzen laufenden Jahrgang und den Resten der 2 vorhergehenden Jahrgänge zu thun, über welche keine Entscheidung getroffen ist und welche sich unter Vorzeigung ihrer Loosungsscheine und Gestellungsatteste gleich dem laufenden Jahrgang vor der Kommission zu stellen haben.

Es erfolgt zunächst, nachdem der Geschäftsplan (Orts- und Zeitbestimmungen) für die Kommission veröffentlicht ist, die Beorderung, Vorladung der Militärpflichtigen, welche in den zur Geltung kommenden drei alphabetischen Listen als noch auf Entscheidung wartend enthalten sind, und derjenigen Individuen, über welche etwa eine noch weitere besondere Entscheidung zu treffen ist. Zur Musterung haben sich jedenfalls zu stellen:

1) Der ganze laufende Jahrgang.

2) Von den beiden vorhergehenden Jahrgängen diejenigen, welche

a) nach ihrem Gestellungsattest zwar als brauchbar erkannt, aber wegen hoher Loosnumer nicht zur Einstellung gekommen sind.

b) Die nach ihrem Gestellungsattest als zeitlich zu klein oder zu schwach auf 1 Jahr Zurückgestellten.

c) Die wegen Familienrücksichten u. s. f. Zurückgestellten.

d) Die als zeitlich unwürdig Zurückgestellten.

e) Die bisher mit oder ohne Entschuldigung abwesend Gewesenen.

Denn so lange hat sich jeder Militärpflichtige zur Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen, bis er entweder einen Ausweis darüber erhalten hat, daß er dauernd unbrauchbar, oder daß er als Ersatzreservist nur für den Dienst im Kriege bestimmt sei, oder daß er in einen bestimmten Truppentheil einzustellen oder als moralisch unwürdig vom Dienst auszuschließen sei. Wenn nicht ganz besondere Umstände hindernd im Weg stehen, so ist im Lauf von 3 Jahren die bestimmte Entscheidung erfolgt; der Regel nach kann deßhalb ein Loosungsschein und Gestellungsattest sich nur in den Händen von 20—22jährigen Militärpflichtigen befinden. Die drei Termine zur Anmeldung zur Stammrolle und zur Gestellung heißen die drei Konkurrenzjahre; über den Einen wird entschieden schon im 1. Konkurrenzjahr; über einen Andern erst im zweiten, über die Letzten im 3. Konkurrenzjahre. Nur in besonderen Fällen dauert die Pflicht, sich zur Stammrolle anzumelden und sich zur Musterung zu stellen länger, als 3 Jahre und zwar bei denen, die

1) sich der Einstellung ins Heer entzogen haben.

2) sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder eine Freiheitsstrafe abbüßen.

3) in besonderen Ausnahmefällen über ihr 3. Konkurrenzjahr zurückgestellt wurden.

4) in ihrem 3. Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gekommen sind, weil sie erwiesener Maßen durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor der Kommission oder am Einrücken als Rekruten zum Regiment verhindert waren.

In dem Bezirk hat sich jeder Militärpflichtige persönlich zur Musterung zu stellen, wo er sich zur Stammrolle angemeldet. Nur Blödsinnige und Krüppel können von der persönlichen Gestellung auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses entbunden werden.

Militärpflichtige, welche sich trotz ergangener Vorladung nicht vor die Kreisersatzkommission stellen, oder welche bei Aufrufung ihrer Namen nicht im Musterungslokal anwesend sind, werden mit einer Geldstrafe von 10 Thlr. belegt. Außerdem aber werden dieselben je nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und Absichtlichkeit vorzugsweise eingestellt, d. h. ohne Loosung und andere Wohlthat vor allen Anderen einem Truppentheil zugewiesen.

Nunmehr wird die Bestimmung des Pflichtigkeitsverhältnisses aller persönlich anwesenden Militärpflichtigen in Angriff genommen. Es ist diese Bestimmung abhängig von der körperlichen, geistigen und moralischen Qualifikation, von den häuslichen und gewerblichen Verhältnissen, vom Alter des Militärpflichtigen und von der Bedeutung seiner Loosnumer.

Nach diesen Rücksichten bestimmt die Kreisersatzkommission, ob der Militärpflichtige zu bezeichnen sei

1) als vollkommen brauchbar und einstellungsfähig.

2) ob wegen einzelner Mängel für die Musterung des nächsten Jahres zurückzustellen.
3) ob er durchaus unbrauchbar sei.
4) ob er wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse zu berücksichtigen und auf 1 Jahr zurückzustellen sei.
5) ob er als zeitlich unwürdig zurückzustellen oder als unwürdig auszuschließen sei.
6) ob er vom Dienst in Friedenszeiten zu entbinden und der Ersatzreserve zu überweisen sei.

Die Vorschläge der Kreisersatzkommission werden durch die Departementsersatzkommissionen nochmals geprüft und endgiltig entschieden.

Zunächst wird bei der Kreisersatzkommission begonnen, wie bemerkt, mit der körperlichen Untersuchung durch einen Militärarzt. Das Ergebniß scheidet die dauernd Unbrauchbaren aus, bestimmt einen Theil der für Friedenszeit vom Dienst Befreiten, die für die nächste Musterung Zurückzustellenden und endlich die vollkommen Brauchbaren.

Solche Militärpflichtige, welche eine Zuchthausstrafe erlitten haben, werden vom Militärdienst ausgeschlossen; die eine Freiheitsstrafe Abbüßenden und in Untersuchung Befindlichen werden zurückgestellt.

Wenn es nun auch als Endziel der Thätigkeiten vom Musterungs- und Aushebungsgeschäft zu betrachten ist, möglichst guten und genügenden Ersatz für die Armee zu erhalten, so sind gewisse Rücksichten und Zugeständnisse bei obwaltenden dringenden Verhältnissen nicht ausgeschlossen.

So ist es zugestanden, daß die Angehörigen eines Militärpflichtigen diesen auf 1 Jahr oder mehrere Jahre reklamiren, d. h. daß sie die Ersatzbehörden um Zurückstellung angehen, jedoch stets nur für Friedenszeit giltig. Bei dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht kann eine gänzliche Befreiung vom Waffendienst selbstredend nicht

statt finden, sondern nur die Vergünstigung, diesen Dienst ein oder einige Jahre später anzutreten, was zwar am Ende, wenn die dringlichen Verhältnisse zu Hause über 3 Jahre hinaus anhalten und der Reklamirte die Pflicht der Unterstützung erfüllt, die thatsächliche Befreiung vom Dienst im Frieden nach sich zieht, was jedoch im 3. Konkurrenzjahr nur durch die Departementsersatzkommission verfügt werden kann.

Da nun aber für jeden aus irgend einem Grunde Zurückgestellten eventuell ein anderer zur Militärdienstpflicht heranzuziehen ist, so ist es die Pflicht der Behörden, im Interesse aller übrigen Militärpflichtigen darüber zu wachen, daß den vorgebrachten Reklamationen nur in ganz dringenden Fällen Statt gegeben werde.

Alle Reklamationsgesuche sind durch die Ortsbehörden mit den nöthigen Zeugnissen belegt dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzkommission (Oberamtmann) vor Beginn des Musterungsgeschäfts zuzustellen. Bei den Reklamationen ist jedoch noch besonders ins Auge zu fassen, daß wenn der Reklamirte das erste Jahr zurückgestellt ist, er im zweiten Jahr zur Anmeldung zur Stammrolle und zur Stellung bei der Musterung verpflichtet bleibt; und so auch im dritten Jahre, wenn er im zweiten Konkurrenzjahr nochmals zurückgestellt sein sollte. Jedesmal werden von den Kommissionen die Gründe der Zurückstellung geprüft. Stellt es sich nun heraus, daß der Grund der Zurückstellung weggefallen ist (z. B. wenn ein älterer Bruder aus dem aktiven Dienst entlassen wird, oder eine zu unterstützende Mutter stirbt, sich wieder verheirathet, oder wenn ein angefallenes Gut verpachtet oder durch fremde Verwaltung bewirthschaftet werden kann, oder wenn eine Aufsicht für Geschäftsführung, Fabrikwerwaltung u. s. f. sich finden läßt), so wird der Betreffende unter Rücksichtnahme auf seine Loosnumer zur Ableistung seiner vollen Dienst-

pflicht herangezogen, d. h. er hat dann seine 12 Jahre abzudienen mit der Altersklasse des laufenden Jahrs, in dem er eingestellt wird; er dient also mit dieser Altersklasse aus, nicht mit seiner eigenen. — Selbst nach Ablauf von 5 Jahren aber kann noch derjenige Militärpflichtige zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht beigezogen werden, der sich in böser Absicht den Verpflichtungen, wegen deren seine Zurückstellung statt fand, entzogen hat.

Es wird einer Reklamation Statt gegeben, wenn es sich zeigt, daß der reklamirte Militärpflichtige zu betrachten ist als

1) Der einzige Ernährer hilfloser Familien oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter.
2) Der einzige erwachsene Sohn einer erwerbsunfähigen Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann.
3) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feind gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, falls die Zurückstellung eine wesentliche Erleichterung für die Angehörigen mit sich bringt.
4) Eigenthümer eines ihm ohne sein Zuthun zugefallenen Grundstücks, gleichviel von welcher Größe, wenn es ihm nur den Lebensunterhalt gewähren kann, das ohne Verlust oder wegen Kürze der Zeit nicht verpachtet werden kann.
5) Pächter von Gütern, — gleichviel von welchem Werth, wenn sie ihm nur den Lebensunterhalt gewähren — deren Pacht dem Reklamirten durch den Tod des Vaters oder eines Anverwandten oder sonst ohne sein Zuthun zugefallen ist, wenn wegen Zeitkürze keine andere Veranstaltung zur Bewirthschaftung getroffen werden konnte.

Analoge Anwendung finden die Punkte 4 und 5 auf

Eigenthümern von Fabriken, gewerblichen Etablissements, Handlungshäusern und auf Söhne von arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- und Fabrikbesitzern und Pächtern, wenn es sich darthun läßt, daß andere Hilfe zu gewinnen nicht möglich ist.

Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, haben also beide Söhne zu gleicher Zeit ihre Dienstpflicht zu erfüllen, so wird nicht der eine gänzlich befreit und der andere muß seine volle Dienstpflicht erfüllen, sondern in der Regel wird einer auf 1 Jahr oder 2 Jahre zurückgestellt, bis der Bruder als ausgebildet in seiner Waffe entlassen werden kann, worauf dann der andere zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht herangezogen wird.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals einen Berücksichtigungsgrund bilden. Ebenso wenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

Für die Regel nicht berücksichtigt werden Reklamationsgesuche, bei denen sich ergibt, daß die vorgebrachten Verhältnisse durch eigenes Zuthun herbeigeführt wurden, z. B. durch Kauf oder dadurch, daß ein noch außer dem Reklamirten zur Unterstützung hilfsbedürftiger Angehöriger Verpflichteter sich dieser Pflicht entzogen hat z. B. durch Auswanderung oder daß der Bruder eines Reklamirten einen eigenen Hausstand gegründet und sich dadurch der Möglichkeit Unterstützung zu leisten, begeben hat, wenn dieser Bruder das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, als die Reklamation vorgebracht wurde.

Die gegebenen Bestimmungen über Berücksichtigung der Reklamationen finden auch Anwendung auf Stiefsöhne, Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter; dagegen nicht auf bloße Pflegsöhne.

Um die Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der eine Zurückstellung für ihre militärpflichtigen Angehörigen Beanspruchenden darzuthun, müssen sich die Reklamirenden in der Regel selbst den Ersatzbehörden vorstellen.

Zum Zweck einer Zurückstellung auf 1 bis 2 Jahre, unter ganz besonderen und gehörig motivirten Umständen ausnahmsweise auch auf 5 Jahre können Militärpflichtige reklamirt werden, welche durch amtliche Zeugnisse nachweisen, daß sie in Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann. Hierunter sind in Württemberg auch zu rechnen diejenigen Militärpflichtigen, welche in der Vorbereitung auf die Erstehung der niederen Dienstprüfungen in den Departements der Justiz, des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten (Abtheilung für Verkehrsanstalten) begriffen sind.

Es können derartige wegen Berufs Zurückgestellte sogar von dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzkommission auf die Zeit ihrer Zurückstellung von der alljährlichen Anmeldung zur Stammrolle und der persönlichen Gestellung zur Musterung und Aushebung dispensirt werden. Eine gleiche Berücksichtigung kann wandernden Handwerksburschen zu Theil werden, wenn ihre Wanderung erwiesenermaßen im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse geschieht. Für den Fall einer Mobilmachung aber werden alle Zurückgestellten ohne besondere Anordnung sofort gestellungspflichtig.

Das Alter der Militärpflichtigen ist in so fern entscheidend, als zunächst die Mannschaften des laufenden Jahrgangs, dann die des vorigen und in letzter Linie die des dritten beigezogen werden. Werden aber auch aus der Zahl der Disponibeln und Zurückgestellten eines älteren Jahrgangs Leute noch zur Ergänzung des Rekrutenkontingents mit dem laufenden Jahrgang ausgehoben, so dienen

diese mit eben diesem laufenden Jahrgang aus, nicht mit ihrem eigenen und haben 3 volle Jahre aktive Dienstzeit zu erfüllen.

Nach den gemachten Feststellungen und nach der körperlichen Musterung endlich loosen die Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs unter sich. Jeder Mann zieht während der ganzen Dauer seiner Militärpflicht nur einmal das Loos; sollte für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken das Loos gezogen worden sein, so gilt die Loosnumer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat. Mit der laufenden Altersklasse loosen auch diejenigen Militärpflichtigen eines früheren Jahrgangs, welche ohne ihr Verschulden bis daher nicht zur Loosung beigezogen wurden. Die Gestellungspflichtigen loosen entweder selbst oder wird für sie das Loos gezogen; ein persönliches Erscheinen am Loosungstag ist daher nicht nothwendig erforderlich. Die Ortsvorsteher sind anwesend über die Zeit der Musterung ihrer Gemeinde, über die Loosziehung und die ganze nachfolgende Aushebung. An der Loosung nehmen nicht Theil diejenigen Pflichtigen, welche

1) als einjährig Freiwillige anerkannt sind.
2) als dreijährig Freiwillige von einem Truppentheil angenommen werden sollen.
3) als augenscheinlich Unbrauchbare erkannt sind.
4) als unwürdig ausgeschlossen werden.

Von der Berechtigung auf die eventuelle Wohlthat der Loosung ausgeschlossen sind, wie oben berührt, diejenigen Pflichtigen, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen oder der Aufforderung zur persönlichen Gestellung keine Folge geleistet haben; sie bilden die Klasse der vorzugsweise Einzustellenden. Es loosen mit den angeführten Ausnahmen somit alle Gestellungspflichtigen, die gemustert wurden,

Brauchbare und Unbrauchbare. Mit dem Empfang einer Loosnumer ist aber kein tauglicher Militärpflichtiger von seiner Pflicht entbunden; es ist nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höchsten Numern vom Diensteintritt zu Friedenszeiten entbunden werden, wenn und so lange als die Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen größer ist als der Bedarf der Ersatzmannschaften.

Die Reihenfolge der Loosnumern gibt für die Ersatzbehörden die Anhaltspunkte, in welcher Folge der laufende Jahrgang zur Militärdienstpflicht heranzuziehen sei. Dieses Heranziehen zum wirklichen Waffendienst, oder die Aushebung ist hauptsächlich die Aufgabe der Departementsersatzkommission, die ihre Geschäfte in der Regel einige Wochen nach der Musterung beginnt, und vor welcher sich zur definitiven Entscheidung alle diejenigen Militärpflichtigen zu gestellen haben, welche bei der Musterung anwesend waren; Ausnahmen werden besonders in den Vorladungen bekannt gegeben.

Die Loosnumer des als Letzten seines Jahrgangs Ausgehobenen heißt die Abschlußnumer des Jahrgangs; bis hieher wurden die Brauchbaren zum Dienst herangezogen. Sind in einem Jahrgang nur wenige Brauchbare zum wirklichen Dienst herangezogen worden, so liegt die Abschlußnumer den niederen Loosnumern nahe und viele Brauchbare bleiben disponibel; bei starker Aushebung liegt die Abschlußnumer nahe den höchsten Loosnumern oder ist am Ende selbst die als höchste gezogene Numer, wenn der laufende Jahrgang ganz ausgehoben wurde oder den Bedarf an Rekruten nicht decken konnte.

Ehe nun die Aushebung der Pflichtigen des laufenden Jahrgangs beginnt, werden die vorzugsweise Einzustellenden vor allen Anderen zu Aufbringung des Rekrutenkontingents in Anrechnung gebracht; dann kommen die Primolozisten an die Reihe, d. h. diejenigen Mi-

litärpflichtigen eines älteren Jahrgangs, deren Loosnumer niederer ist als die Abschlußnumer ihres Jahrgangs, die aber aus irgend einem Grunde, jedenfalls aber ohne ihr Verschulden, — denn in diesem Fall kämen sie vorzugsweise — bei ihrem eigenen Jahrgange nicht ausgehoben wurden, z. B. solche, die als zu klein auf ein Jahr zurückgestellt wurden und jetzt nachgewachsen sind, oder Pflichtige, bei denen der Reklamationsgrund in Wegfall gekommen ist.

Nach diesen beiden Klassen kommt zur Aushebung der laufende Jahrgang nach seiner Loosnumerreihenfolge. Sollten so viele vorzugsweise Einzustellende und so viele Primolozisten vorhanden sein, daß das Rekrutenkontingent des Bezirks vollständig aus ihnen gedeckt werden kann, so ist es ermöglicht, daß von dem laufenden Jahrgang gar kein Pflichtiger ausgehoben wird; der laufende Jahrgang erhält also gar keine Abschlußnumer, er bleibt ganz disponibel für die zwei nächsten Aushebungen.

Ist aber das aufzubringende Kontingent so groß, daß es auch durch den ganzen laufenden Jahrgang nicht gedeckt werden kann, so kommen die Disponibeln des vorigen Jahrgangs, d. h. die über der Abschlußnumer dieses Jahrgangs liegenden Brauchbaren an die Reihe, und endlich bei Bedarf auch die im 3. Konkurrenzjahre stehenden Disponibeln.

Wird ein Pflichtiger aus der Klasse der Disponibeln ohne sein Verschulden übergangen beim Zurückgreifen auf seine Altersklasse, so bleibt er im Verhältniß der Disponibeln; fällt ihm aber für den Fall, daß er ausgehoben worden wäre, eine Schuld zur Last, weil er sich etwa nicht gestellt hat, so wird er vorzugsweise ausgehoben.

Nach Beendigung des Departementsgeschäftes, dessen Aufgabe es auf der einen Seite war, der Armee das geeignetste und brauchbarste Material als Ersatz zuzuführen, auf der andern Seite, den Zustand und die Verhältnisse

der einzelnen Militärpflichtigen nochmals zu prüfen und zu beurtheilen, ergibt sich nun eine Scheidung der Militärpflichtigen in verschiedene Klassen:

1) Die moralisch Unwürdigen und
2) Die gänzlich Unbrauchbaren sind ausgeschieden.
3) Die wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Berücksichtigten sind zurückgestellt.
4) Die als zu schwach und zu klein Erfundenen sind ebenfalls zurückgestellt.
5) Die nicht vollkommen Dienstfähigen sind der Ersatzreserve überwiesen.
6) Die Disponibeln des 3. Konkurrenzjahres sind der Ersatzreserve überwiesen.
7) Vom ersten und zweiten Konkurrenzjahr ist ein Rest von Brauchbaren disponibel geblieben.
8) Das Rekrutenkontingent ist gedeckt worden aus den vorzugsweise Einzustellenden, den Primolozisten, dem laufenden Jahrgang und eventuell den Disponibeln.

2. Der Rekrut.

Die für die einzelnen Waffen und Truppentheile bestimmten Rekruten einschließlich der Oekonomiehandwerker, d. h. derjenigen Schneider, Schuster und Sattler, welche bestimmt sind, in den Werkstätten der Truppentheile zu arbeiten, werden entweder sofort nach der Aushebung zu ihren Truppentheilen abgeliefert, oder noch einige Zeit zu Hause in Urlaub belassen, um dann später zu bestimmter Zeit eingeliefert zu werden. In letzterem Fall erhält jeder Rekrut einen Urlaubspaß, der ihn ermächtigt, bis zu einer bestimmten Zeit in seiner Heimath zu bleiben. Zugleich ist aber der Urlaubspaß auch ein Einberufungsbefehl, auf dem Tag und Stunde verzeichnet ist, zu welcher er sich an einem näher bestimmten Sammel-

platz einzufinden hat, um in einem größeren Transport an seinen Truppentheil abgeliefert zu werden; oder aber ist auf dem Urlaubspaß angegeben, daß sich der Rekrut einzeln für sich von seiner Heimath aus bei seinem Truppentheil zu stellen habe.

So lange die Rekruten sich noch in ihrer Heimath befinden, stehen sie unter der Kontrole und Aufsicht der Landwehrbezirkskommandos. Damit sie den mit dieser Unterstellung verbundenen Pflichten nachkommen können, erhalten die Rekruten vor ihrem Abgang in die Heimath die geeignete Belehrung; auch werden ihnen die auf ihr Dienstverhältniß Bezug habenden Stellen der Kriegsartikel verlesen.

Die Rekruten verbleiben während ihrer Beurlaubung unter der Gerichtsbarkeit der Civilbehörden, wobei nur bei rein militärischen Vergehen eine Ausnahme eintritt.

Das einmal festgestellte Verhältniß des demnächstigen Eintritts bei einem Truppentheil wird festgehalten, innerhalb dieses Rahmens aber die größtmögliche Freiheit gewährt. — Beabsichtigt ein Rekrut, während er in seine Heimath beurlaubt ist, zu heirathen, so hat er diese Absicht durch Vermittlung seines Bezirksfeldwebels dem Landwehrbezirkskommandeur anzuzeigen und um dessen Genehmigung nachzusuchen. Ohne einen Heirathskonsens des Bezirkskommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. Erhält er aber einen solchen Konsens, so wird er dennoch in Hinsicht seiner Militärverhältnisse stets als unverheirathet betrachtet und hat namentlich weder für Gattin noch für Kinder auf Unterstützung aus Militärkassen zu rechnen.

Es ist den Rekruten gestattet, den Aufenthaltsort zu wechseln; sie sind jedoch verbunden, einen solchen Wechsel dem Bezirksfeldwebel ihres Oberamts anzuzeigen. Dabei bleiben sie trotz des Aufenthaltswechsels, der sie in

eine ganz andere Gegend führen kann, gehalten, sich zu der Zeit und an dem Orte zur Einlieferung beim Truppentheile zu stellen, wie dieß in ihrem Urlaubspaß verzeichnet ist. Nur in ganz besonderen Fällen kann einem in einen andern entlegenen Bezirk verziehenden Rekruten gestattet werden, sich dort auch zur Einlieferung zu stellen, wodurch der Rekrut also in einen Truppentheil eingestellt wird, der sich aus dem neuen Bezirke rekrutirt, während in dem Bezirke seiner Heimath ein Ausfall entsteht, der durch eine Nachgestellung gedeckt wird.

Sollte ein Rekrut gerade dadurch, daß er seiner Gestellungspflicht vor der Kreis- und Departementsersatzkommission nachkommen mußte und dadurch, daß er nunmehr auf kurze Zeit beurlaubt ist, arbeitslos und brodlos geworden sein, so kann er vorzeitig bei seinem Truppentheil als „Brodloser" eingestellt werden, damit er Unterkunft und Verpflegung hat, sobald er in der Lage ist, seine dringenden Verhältnisse dem Landwehrbezirkskommandeur nachzuweisen, der über seine vorzeitige Einstellung zu entscheiden hat. Die Dienstzeit der vor dem 1. Okt. des laufenden Jahres als brodlos Eingestellten rechnet erst von diesem selben nächstfolgenden 1. Oktober an.

Rückt die im Urlaubspaß bezeichnete Zeit zur Gestellung beim Regiment heran, so haben sich die Rekruten zur befohlenen Zeit auf dem bezeichneten Sammelplatz einzufinden, beziehungsweise haben sie sich einzeln zu ihrem Truppentheil zu begeben. Dabei sind sie verpflichtet, sich mit ausreichendem gutem Schuhzeug und mit 2 Hemden zu versehen.

Größere Transporte von Rekruten werden am Sammelplatze einem Offizier oder Unteroffizier behufs der Einlieferung zum Regiment übergeben. Von diesem Augenblick an gehört der Rekrut zu seinem Regiment und steht vollständig unter militärischer Gerichtsbarkeit; auch seine

Verpflegung durch das Regiment beginnt mit diesem Augenblick.

Wenn ein Rekrut während der Zeit seiner Beurlaubung erkrankt oder dienstuntauglich wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so ist dieß vom Ortsvorsteher beim Landwehrbezirkskommando sofort zur Anzeige zu bringen und es wird angeordnet werden, ob er auf ein Jahr, also bis zur nächsten Aushebung zurückzustellen sei, wo er dann Primolozist ist, oder ob er zu Nachgestellungen herangezogen werden solle. — Für einen etwaigen Ausfall nämlich an dem eingelieferten Rekrutenkontingent, z. B. dadurch, daß einer der eingestellten Leute desertirt oder untauglich wird, haben die Truppentheile das Recht, bis zu einem gewissen Zeitpunkt einen Ersatz zu fordern, der durch Nachgestellungen aufgebracht wird und zu welchem Zweck immer noch eine Anzahl Disponibler bestimmt ist.

Rekruten, welche aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung, ohne ihr Verschulden, gekommen sind, treten in das Verhältniß der Militärpflichtigen zurück.

Für einen Rekruten, der beurlaubt ist, können auch noch nachträgliche Reklamationsgründe geltend gemacht werden, wenn Verhältnisse ohne sein Zuthun eintreten, wie sie oben, Seite 34, angegeben sind.

Ist es einem Rekruten wegen eines gewichtigen Grundes, z. B. Krankheit, nicht möglich, sich auf den befohlenen Termin auf dem Sammelplatz zu stellen oder bei seinem Truppentheil einzurücken, so hat er das rechtzeitig, mit amtlichen Zeugnissen belegt, durch seine Ortsbehörde anzuzeigen. Rekruten, welche auf dem Sammelplatz ohne genügenden Entschuldigungsgrund fehlen, werden zu ihrem Truppentheil nachträglich eingeliefert und dort, je nach Umständen, disziplinarisch oder gerichtlich bestraft.

Unter den einzustellenden Rekruten können sich auch

Leute befinden, die nur versuchsweise eingestellt sind, in dem Fall nämlich, wenn die Ersatzbehörden zu wenige und undeutliche Anhaltspunkte hatten, um ein ganz bestimmtes Urtheil über die Dienstbrauchbarkeit des betreffenden Mannes abgeben zu können. Es wird dann über denselben nach Maßgabe der beim Truppentheil gemachten Erhebungen entschieden werden.

3. Andere Militärpflichtige.

Es ist schon mehrfach erwähnt worden, daß bei der Scheidung der Militärpflichtigen außer den Unwürdigen und Unbrauchbaren, die ein Gestellungsattest mit dem nöthigen Vermerk, beziehungsweise einen Ausmusterungsschein erhalten, und den Rekruten noch andere Klassen von Militärpflichtigen hervorgehen.

a) Ersatzreserve I. und II. Klasse.

Im Falle der Mobilmachung formirt jedes Infanterieregiment, während es mit 3 Bataillonen ausmarschirt, ein Ersatzbataillon und ähnlich die übrigen Truppentheile und Waffen auch Ersatzabtheilungen. Der erste Bedarf bei diesen Körpern soll durch die Ersatzreservisten der I. Kl., welche sodann als Rekruten einzurücken haben, gedeckt werden.

Es werden zur Ersatzreserve I. Klasse bezeichnet und den einzelnen Waffen zugewiesen die Disponibeln, die im dritten Konkurrenzjahre noch übrig sind, die in Folge häuslicher Verhältnisse Reklamirten, deren Zurückstellungsgründe auch bei der dritten Konkurrenz noch anerkannt werden und endlich solche, welche geringere körperliche Gebrechen haben oder nicht vollkommen dienstfähig sind.

Ueber ihr Militärverhältniß ist definitiv entschieden; sie haben sich nicht mehr zur Stammrolle anzumelden und

auch nicht mehr bei der Musterung zu stellen, und erhalten einen Ersatzreserveschein, gegen welchen sie ihren Loosungsschein und Gestellungsattest, das sie bisher hatten, abgeben. Die Dienstzeit in der I. Kl. der Ersatzreserve dauert fünf Jahre; dann treten sie in die Ersatzreserve II. Kl. über, was im Ersatzreserveschein eingetragen wird und mit vollendetem 31. Lebensjahr sind sie nur noch landsturmpflichtig.

Wenn aber in Kriegszeiten Mannschaften der Ersatzreserve zu den Ersatzabtheilungen eingezogen und dort ausgebildet werden, so treten sie bei ihrer Entlassung je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder zur Landwehr über, gehören also jetzt zu den ausgebildeten Klassen und dienen mit ihrer eigenen Altersklasse aus.

Auf das Verhalten der Ersatzreservisten I. Kl. finden die Vorschriften für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung, wie diese näher im 5. Abschnitt angegeben sind. Namentlich sind sie verpflichtet, sich bei jedem Wechsel ihres Aufenthaltsortes, beim Wandern oder beim Antritt einer größeren Reise unter Vorzeigung ihres Ersatzreservescheins bei ihrem Bezirksfeldwebel abzumelden und im neuen Bezirk wieder anzumelden. Von der Gestellung zu den Kontrolversammlungen sind sie befreit. Verheirathung und Auswanderung sind gestattet. Beim Aufenthalt im Ausland, beim Wandern haben sie dafür Sorge zu tragen, daß eine Einberufungsordre sie jederzeit richtig erreichen kann, zu welchem Zweck sie ihre genaue Adresse bei Angehörigen oder beim Bezirksfeldwebel zurücklassen.

Der Ersatzreserve II. Klasse werden diejenigen Leute überwiesen, welche für die Ersatzreserve I. Kl. nicht für geeignet gehalten werden. Außerdem treten nach fünfjähriger Dienstzeit die Ersatzreservisten I. Kl. in die II. Kl. über, was in dem Ersatzreserveschein vermerkt wird, zu

welchem Zweck die Ersatzreservisten I. Kl. ihre Scheine dem Bezirksfeldwebel zur richtigen Zeit vorlegen. So lange jener Vermerk im Ersatzreserveschein fehlt, gehört der Inhaber desselben zur I. Kl.

Die Verpflichtung zum Dienst in der II. Klasse der Ersatzreserve ist beendigt mit vollendetem 31. Lebensjahr und erlischt, ohne daß es einer besonderen Verfügung der Ersatzbehörden bedürfte. Die Mannschaften der II. Kl. sind für den Frieden von jeder Militär- und Gestellungspflicht entbunden; im Fall einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres haben sie sich, wenn ihre Altersklasse aufgerufen wird, sofort zum Eintrag in die Stammrolle zu melden und zur Musterung und Aushebung zu stellen. Denn in Kriegszeiten oder bei einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres können die für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31. Lebensjahr nach Maßgabe ihres Lebensalters zum Dienst im Heere herangezogen werden.

b) Auf ein Jahr Zurückgestellte.

Mit dieser Kategorie beginnen die Klassen derjenigen Militärpflichtigen, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, die einstweilen als Ausweis einen Loosungsschein und Gestellungsattest erhalten und deren Pflicht es ist, sich bis zu ihrem 3. Konkurrenzjahre alljährlich zur Stammrolle anzumelden und sich vor die Ersatzbehörden zu stellen, bis endgiltig über ihr Militärverhältniß entschieden ist, bis sie also entweder beim Zurückgreifen auf ihre Altersklasse als Rekruten eingestellt sind, oder als unbrauchbar ausgemustert oder endlich im 3. Konkurrenzjahre der Ersatzreserve I. Kl. überwiesen werden.

Auswanderung kann bei diesen Klassen innerhalb der 3 Konkurrenzjahre nur mit Genehmigung der Ersatz-

behörden stattfinden; Verheirathung und Aufenthaltswechsel ist stets gestattet. Innerhalb der 3 Konkurrenzjahre melden sie sich beim Aufenthaltswechsel behufs des Nachtrags in der Stammrolle in dem Orte, den sie verlassen, bei der Civilbehörde ab und im neuen Orte wieder an.

Die Pflichtigen, welche bei der Musterung als zu klein oder schwach und unentwickelt erfunden werden, sind vorerst durch die Kreisersatzkommission auf 1 Jahr zurückgestellt. Sie erhalten in ihrem Loosungsschein und Gestellungsattest den bezüglichen Eintrag und haben sich, wie oben bemerkt, alljährlich zur Stammrolle anzumelden und vor die Ersatzbehörden zu stellen, bis sie einen anderen Ausweis erhalten.

c) Die Disponibeln.

Diejenigen brauchbaren Mannschaften, welche über den Bedarf vorhanden sind, deren Loosnumer also höher ist als die Abschlußnumer ihres Jahrgangs, heißen disponibel. Ihre Verpflichtungen betreffs der Anmeldung zur Stammrolle und Gestellung sind die schon öfter angegebenen.

Es steht ihnen frei, zu verziehen oder zu verreisen, wenn sie nur den genannten Verpflichtungen nachkommen; die Auswanderung unterliegt Beschränkungen, wie oben angegeben.

Die Disponibeln haben wie die andern Militärpflichtigen, über welche noch nicht endgiltig entschieden ist, einen Loosungsschein und Gestellungsattest in Händen, das sie beim Wechsel des Aufenthaltsorts gelegentlich der Anmeldung zur Stammrolle an ihrem neuen Aufenthaltsort vorzeigen. Da nun als Grundsatz gilt, daß jeder Mann nur einmal eine Loosnumer ziehen darf, so behalten alle verziehenden Pflichtigen, die mit einem Loosungsschein und Gestellungsattest versehen sind, stets ihre Loosnumer, wo sie sich auch aufhalten. Diese Numer hat aber der Regel nach in dem neuen Bezirk einen ganz anderen

Werth und andere Bedeutung. Wenn in dem neuen Bezirk viele Militärpflichtige vorhanden waren, so wurden auch mehr Rekruten ausgehoben und die Loosnumer des hergezogenen Disponibeln fällt vielleicht noch unter die Abschlußnumer des neuen Bezirks herunter; oder bei einem kleinen Bezirke ist die Loosnumer des hergezogenen Disponibeln unverhältnißmäßig hoch, vielleicht höher als die höchste gezogene Numer im neuen Bezirk.

Die Loosnumer des hergezogenen Disponibeln muß deßhalb einen veränderten Werth bekommen, der durch Vergleichung der höchsten Numern und Abschlußnumern des alten und neuen Bezirks und der vom Disponibeln gezogenen Loosnumer entsteht.

Wegen unterlassener Gestellung und Anmeldung finden dieselben Strafen Anwendung, wie sie Seite 26 angegeben sind. Bleibt ein Mann auch im 3. Konkurrenzjahr noch disponibel, so tritt er in die Ersatzreserve I. Kl. ein und ist damit vom Dienst im Frieden entbunden.

d) Die wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse Zurückgestellten

sind vorerst durchaus nicht von der Militärpflicht oder einem Theil derselben befreit. Sie werden erst von der Dienstpflicht im Frieden entbunden, wenn sie auch im 3. Konkurrenzjahr darthun können, daß die dringenden Umstände, wegen deren sie zurückgestellt wurden, immer noch bestehen; sie treten dann zur Ersatzreserve I. Kl. über. Um ihre Verhältnisse prüfen zu können, haben sie sich bis zu diesem Uebertritt oder anderweitiger Entscheidung alljährlich zur Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

Nachdem über alle Militärpflichtige, die gestellungspflichtig waren und sich wirklich gestellt hatten, entschieden ist, erübrigt noch, gegen die zu verfahren, welche sich ihrer

pflichtmäßigen Gestellung vor die Ersatzbehörden böswillig entzogen haben.

Es werden sofort Nachforschungen nach denselben angestellt und sie gehen, sobald man ihrer habhaft wird, der eventuellen Wohlthat der Loosung und aller Rücksichten verlustig und werden bei vorhandener Brauchbarkeit sofort als unsichere Heerespflichtige eingestellt. Milder wird der Fall beurtheilt, wenn sich ein unsicherer Heerespflichtiger später freiwillig selbst stellt oder wenn ihn Umstände zurückgehalten haben, deren Beseitigung nicht von seinem Willen abhing.

Ergeben wiederholte Nachforschungen nach unsicheren Heerespflichtigen kein Resultat, so wird gegen die Betreffenden nach dem 3., nach Umständen schon nach dem 1. Konkurrenzjahre gerichtliche Verfolgung eingeleitet.

Um auch weiterhin die Kontrole der Militärpflichtigen aller Kategorieen durchzuführen, ist angeordnet, daß bei allen Verhandlungen vor den Civilbehörden diesen die Militärpapiere vorgelegt werden, damit der Nachweis geliefert wird, ob und in welcher Weise der Betreffende seiner Militärpflicht Genüge geleistet hat. Zu dem Ende erhalten alle Kategorieen der Pflichtigen einen Schein als Urkunde in die Hand und zwar entweder

1) Ausmusterungsschein oder
2) Loosungsschein und Gestellungsattest.
3) Ersatzreserveschein.
4) Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst.
5) Annahmeschein für dreijährigen freiwilligen Dienst.
6) Urlaubspaß.
7) Militärpaß.

Der Nachweis über die Militärverhältnisse muß durch diese Urkunden geliefert werden bei:

Verheirathungen,
Ansäßigmachung,

Nachsuchung einer Konzession,
„ „ Reiselegitimation,
Entlassung aus der Staatsangehörigkeit.
Bewerbung um Anstellung als ständiger oder diätarischer Bediensteter.

Den Militärpflichtigen aller Kategorieen werden ihre Papiere kostenfrei ausgefolgt. Die Wichtigkeit einer sorgfältigen Aufbewahrung geht aus ihrer Bestimmung hervor. Ein etwa verlorener oder unbrauchbar gewordener Ausweis kann auf Antrag bei dem Civilvorsitzenden des Bezirks (Oberamtmann) gegen Entrichtung einer Gebühr wieder beschafft werden. Ausgenommen hievon sind der Militärpaß und der Urlaubspaß, sowie der Annahmeschein für den dreijährigen freiwilligen Dienst, wegen deren Ersatz sich die Betreffenden an den Bezirksfeldwebel zu wenden haben.

In einer besonderen Weise wird noch gegen diejenigen verfahren, bei deren Untersuchung der Verdacht rege wird, daß sie, um eine Untauglichkeit herbeizuführen und die Ersatzbehörden zu täuschen, Hand an sich selbst gelegt haben. Es wird zunächst eine gerichtliche Untersuchung gegen sie eingeleitet und sie demgemäß vom Gerichte bestraft je nach dem Erfund. Weiter trifft sie aber noch die Strafe, daß sie als Selbstverstümmler für den Fall, daß sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die erlittene Gerichtsstrafe, auf Loosnumer oder Lebensalter, zur Ableistung ihrer gesetzlichen dreijährigen aktiven Dienstzeit in eine Arbeiterabtheilung eingestellt werden. Aehnlich wird mit solchen verfahren, bei denen sich ergibt, daß sie irgend welche andere unerlaubte Mittel, die auf Täuschung der Ersatzbehörden berechnet sind, angewendet haben.

Vierter Abschnitt.

Der aktive Dienst.

Die eigentliche Waffenschule des Soldaten ist in der aktiven Dienstzeit zu suchen und verfolgt sie in körperlicher und geistiger Beziehung die Tüchtigmachung und Vorbereitung zum Krieg. Körperliche Kräftigung, Gewandtheit, Fähigkeit Strapazen zu ertragen, Ausbildung eines männlichen Sinnes, rasch auffassender Verstand, Einprägung der militärischen Pflichten und Anerziehung militärischer Tugenden, Fertigkeit mit der Waffe, — das sind die in dieser Waffenschule angestrebten Eigenschaften.

Die aktive Dienstzeit, zusammenfallend mit der Präsenzzeit, dauert regulär 3 Jahre. Aus verschiedenen Gründen kann sie aber für den Einzelnen mehr oder weniger abgekürzt werden entweder auf Ansuchen des Betreffenden oder wegen körperlicher Gebrechen oder ohne Zuthun des Mannes. Endlich auch wird eine Abkürzung der Dienstzeit herbeigeführt durch Ausstoßung aus dem Soldatenstande in Folge von gerichtlich erkannten Strafen, welche, wie die Zuchthausstrafe, unfähig machen, in der Armee zu dienen.

Wenn der Etat eines Truppentheils, also sein normalmäßiger Friedensstand, überschritten ist, oder in Folge besonderer Bestimmungen können Soldaten, welche in ihrer Waffe schon ausgebildet sind, vor Ablauf ihrer dreijährigen Dienstzeit in ihre Heimath beurlaubt werden; sie laufen unter dem Namen der zur Disposition ihres Truppentheils Beurlaubten, weil ihr Regiment noch über sie disponiren kann, was nach Ablauf von 3 Jahren Dienstzeit nicht mehr möglich ist. Sie gehören noch zur Friedens-

stärke ihrer Abtheilungen und können, wenn dort Lücken eintreten, sofort wieder einberufen werden.

Diese Dispositionsurlauber der Truppentheile treten deßhalb im Allgemeinen wohl in dieselben Verhältnisse ein, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, jedoch mit gewissen Beschränkungen.

Vor Allem kommen sie mit ihrer Beurlaubung unter die Kontrole der Ersatzbehörden; ihr nächster Vorgesetzter ist der Feldwebel ihres Bezirks; bei ihm hat sich der Dispositionsurlauber unter Vorzeigung seines Militärpasses längstens 14 Tage nach seiner Beurlaubung anzumelden. Wechselt er seinen Aufenthaltsort, so meldet er sich ab und sofort ohne jeden Verzug beim Feldwebel des neuen Bezirks wieder an. Auch Aufenthaltsveränderungen, innerhalb des gleichen Oberamts (Kompagniebezirks), sind sofort dem Feldwebel anzuzeigen.

Jede Vernachlässigung oder Verspätung des An- und Abmeldens zieht als Strafe sofort nach sich, daß der Dispositionsurlauber von seinem Truppentheil wieder einberufen wird, um seine drei Jahre Dienstzeit vollkommen abzudienen. Wandern und Verziehen in's Ausland darf er nur mit Genehmigung des Kommandeurs seines Truppentheils. Um sich diese Genehmigung zu verschaffen, wendet er sich an seinen Feldwebel, wie es denn überhaupt verboten ist, daß er sich selbst oder durch Vermittlung seiner Ortsbehörde direkt an seinen Truppentheil wendet.

Auswanderung ist nicht zuläßig, dagegen Verheirathung. — Auf allen Kontrolversammlungen hat der Dispositionsurlauber zu erscheinen und tritt nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit zur Reserve über.

Nach der Einstellung der Rekruten zum Truppentheil kann sich ergeben, daß Einzelne als nicht vollkommen brauchbar erfunden werden. Solche Leute werden vorerst aus dem aktiven Dienst entlassen, zählen nicht mehr zum Stande

des Regiments, sondern werden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen, d. h. sie können in ihre Heimath gehen, treten unter die Kontrole der Landwehrbehörden, und die Ersatzbehörden haben an den nächsten Aushebungsterminen über ihr Militärverhältniß näher zu entscheiden. Sie gehören zu den Mannschaften des beurlaubten Standes, und bis definitiv über sie entschieden ist, haben sie dieselben Pflichten und Rechte wie die zur Disposition ihres Truppentheils Beurlaubten; nur haben sie beim Wechsel des Aufenthaltsortes einen vierzehntägigen Anmeldetermin.

Wenn solche Leute nur vorübergehend dienstunbrauchbar waren und als unausgebildet in ihrer Waffe entlassen wurden, so können sie, wenn der Fehler sich gehoben, wieder ausgehoben werden, oder werden sie als vollkommen unbrauchbar ausgemustert, oder der Reserve beziehungsweise Ersatzreserve überwiesen; wenn sie nur garnisonsdienstfähig sind, treten sie zur Landwehr über.

Anders ist das Verfahren, wenn ein Unteroffizier oder Soldat im Dienst eine Beschädigung erlitten hat (Verwundung, leidende Gesundheit in Folge von Strapazen).

Im letzten Jahrzehnt ist für Versorgung von verwundeten und hilfsbedürftigen Kriegern außerordentlich viel geschehen, sowohl vom Staat als von Privaten, deren Beiträge im Einklang mit der Staatshilfe zur Vertheilung kommen. Was in früheren Zeiten so vielfach von brodlosen, ausgedienten, verstümmelten Soldaten erzählt und gesungen wurde, ist heute zur Fabel geworden und die Fürsorge für seine Invaliden ist eine der schönsten Aufgaben des Staats.

Ist eine Dienstbeschädigung festgestellt, sei es durch Verwundung vor dem Feind oder im Dienst in Friedenszeit erlittene Beschädigung oder durch dauernde Störung der Gesundheit in Folge dienstlicher Verrichtungen, so kann

durch Invalidirung sofort Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgen mit Pensionsanspruch.

Wer 18 Jahre oder länger aktiv gedient hat, oder wer nach 8 Jahren aktiver Dienstzeit Invalid geworden ist, hat ebenfalls Anspruch auf Pension. — Die Leute scheiden entweder aus als Ganzinvalide (zu keinem Dienst mehr tauglich), oder Halbinvalide (noch garnisonsdienstfähig). Nach der Charge und nach dem Grade der erlittenen Beschädigung und Beschränkung der Erwerbsfähigkeit sind die Pensionen in 5 Klassen eingetheilt:

Für	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
Feldwebel	14 Thlr.	11 Thlr.	9 Thlr.	7 Thlr.	5 Thlr.
Sergeanten	12 „	9 „	7 „	5 „	4 „
Unteroffiziere	11 „	8 „	6 „	4 „	3 „
Gemeine	10 „	7 „	5 „	3 „	2 „

monatlicher Betrag.

Die Invalidenpension 1. Kl. wird gewährt:

a) Nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

b) Den Ganzinvaliden, welche entweder nach 25jähriger Dienstzeit, oder in Folge von Dienstbeschädigung erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

Die Invalidenpension 2. Kl. wird gewährt:

a) Nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

b) Den Ganzinvaliden, welche entweder nach 20jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 3. Kl. wird gewährt:

a) Nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

b) Den Ganzinvaliden, welche entweder nach 15jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 4. Kl. wird gewährt:

a) Nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität.

b) Den Ganzinvaliden, welche entweder nach 12jähriger Dienstzeit oder durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

Die Invalidenpension 5. Kl. wird gewährt:

a) Den Ganzinvaliden, welche entweder nach 8 jähriger Dienstzeit oder durch eine Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienste untauglich geworden sind.

b) Den Halbinvaliden, welche entweder nach 12jähriger Dienstzeit oder durch eine Dienstbeschädigung zum Felddienst untauglich geworden sind.

Zur Pension kommt noch eine monatliche Pensionszulage von 2 Thlrn., wenn der Entlassene nachweislich durch den Krieg ganzinvalid geworden ist.

Eine Verstümmlungszulage von 6 Thlrn. monatlich kommt noch zur Pension, nach Umständen auch noch neben der Pensionszulage, wenn der Invalide verstümmelt, erblindet, oder unheilbar im Krieg oder Frieden beschädigt wurde und zwar:

1) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges, bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des andern Auges. Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet.

2) bei Verlust der Sprache.

3) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in

dem Grade, daß sie dem Verluste des Glieds gleich zu achten ist.

Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

4) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußern oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmlung gleich zu achten sind.

Außer durch Pensionen wird durch Versorgung im Civildienst einzelnen Invaliden angemessene Beschäftigung und Verdienst zugewendet. Bei solcher Civilversorgung bleibt dem Pensionär seine Pension, wenn sein Einkommen aus dem Civildienst nicht den doppelten Betrag der Pension erreicht, siehe §. 103 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871. Halbinvaliden können ferner noch bei Abtheilungen eingestellt werden, die blos für den Garnisonsdienst bestimmt sind (z. B. Schloßgardekompagnie).

Sind die Ansprüche des zu Invalidirenden geprüft und als begründet erfunden, so erhält er einen Entlassungsschein, der ihm zugleich als Ausweis für seine Berechtigung zum Pensionsempfang dient; er ist bezeichnet entweder als ganzinvalid, halbinvalid, verstümmelt, erblindet, gelähmt und zwar entweder temporär oder dauernd und dabei erwerbsunfähig entweder temporär oder dauernd. Danach wird die Höhe der Pension bemessen und nach Umständen die Zeit, für welche sie bezogen werden darf.

Steht der Invalide noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter und ist er als halbinvalid bezeichnet, oder als temporärinvalid, oder als dauernd ganzinvalid, aber nur als temporär erwerbsunfähig, so hat er sich innerhalb der nächsten 14 Tage nach seiner Entlassung in die Heimath bei seinem Bezirksfeldwebel zu melden. Die temporär Invaliden und die Halbinvaliden, sowie die temporär Erwerbsunfähigen haben sich zur weiteren Untersuchung

vor der Departementsersatzkommission in dem Jahre zu stellen, in welchem ihre nur auf Zeit bewilligte Pension abläuft, damit über das fernere Verhältniß weiter entschieden wird.

Außer durch die Dienstuntauglichkeit kann die aktive Dienstzeit noch abgekürzt werden durch Reklamation auf Entlassung vor beendeter Dienstzeit. — Wenn während der aktiven Dienstzeit eines Mannes in seinen häuslichen und Familienverhältnissen Umstände eintreten, welche seine Reklamation und Zurückstellung zur Zeit der Musterung (vgl. Seite 34) ermöglicht hätten, so kann diese Wohlthat auch während der Dauer der aktiven Dienstzeit angerufen werden. Nur muß stets erwiesen sein, daß die dringenden Umstände ohne alles eigene Zuthun entstanden sind.

Wenn durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten einem Soldaten ein Grundstück, eine Handlung oder Fabrik, in der mehrere Arbeiter beschäftigt sind, zufällt und die persönliche Verwaltung durch den Besitzer unbedingt nothwendig erheischt wird, so kann der Betreffende, wenn die Verhältnisse als zutreffend angesehen werden, sogleich auf sein Gesuch hin zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, in anderen Fällen an dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin.

Die Reklamationsgesuche werden mit den vorgeschriebenen Belegen über die Vermögens- und Familienverhältnisse von den Ortsbehörden an die Oberämter übergeben, die dann weitere Schritte veranlassen.

Bei Beurtheilung des einzelnen Falls wird die Aufführung des reklamirten Mannes in so fern noch in Betracht gezogen, als es diese wahrscheinlich oder zweifelhaft erscheinen läßt, ob derselbe den Verpflichtungen, wegen deren er zurückgestellt werden soll, auch wirklich nachkommt.

Bei mobilen Truppen werden Reklamationsgesuche

nur in ganz dringenden und besonderen Fällen berücksichtigt.

Mit der Entlassung tritt der Reklamirte zu den Mannschaften des beurlaubten Standes über und hat dieselben Rechte und Pflichten wie die wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen. Bei jedem Aufenthaltswechsel hat er sich beim Bezirksfeldwebel zu melden und sich so lange, bis er zur Reserve übertritt, vor der Departementsersatzkommission zu stellen, die über die Fortdauer des Zurückstellungsgrundes entscheidet.

Wie nun durch die vorstehend aufgeführten verschiedenen Gründe die aktive Dienstzeit abgekürzt werden kann, so kann sie auch verlängert werden durch freiwilligen Entschluß, durch Kapitulation. Es steht nach Vollendung der aktiven Dienstzeit jedem Soldaten frei, die Verpflichtung einzugehen, noch ein Jahr oder eine Reihe von Jahren weiter zu dienen, und ist er hinsichtlich dieses Entschlusses als volljährig zu betrachten.

Unter den verschiedenen Vortheilen, welche dem Kapitulanten eine längere Dienstzeit bringt, ist namentlich hervorzuheben der später erwachsende Anspruch, bei entsprechender Qualifikation, auf eine Versorgung im Civildienst.

Fünfter Abschnitt.

Der Reservist und Wehrmann.

Tritt während der aktiven Dienstzeit weder Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils noch Entlassung zur Dispositon der Ersatzbehörden ein, so verläßt der Soldat

nach Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit das aktive Heer und wird zur Reserve übergeführt. Er kommt ins Verhältniß der Mannschaften des beurlaubten Standes und ist im Allgemeinen und Wesentlichen dem bürgerlichen Leben mit allen Freiheiten wieder zurückgegeben; nur in gewisser Beziehung steht er unter militärischer Aufsicht.

Der Zweck der frühen Entlassung aus der aktiven Dienstzeit ist wesentlich ein volkswirthschaftlicher, indem die Absicht vorliegt, durch die Möglichkeit der Verheirathung, der Ansässigmachung, der freien Bewegung, sogar der Auswanderung die Wohlfahrt des Einzelnen zu fördern und damit auch dem Ganzen zu nützen. Wenn nun auf der einen Seite diese Gesichtspunkte maßgebend sind, so hat auf der andern Seite der Staat ein Interesse daran und es liegt ihm sogar die Pflicht ob, stets eine Kontrole und Uebersicht derjenigen Streitkräfte vorliegend zu halten, welche nicht bei der Fahne sich befinden, die durch ihre Waffenübung erhöhten Werth erhalten haben und die nun gewissermassen nach zwei Seiten hin produktiv sind.

Es sind deßhalb den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gewisse Pflichten auferlegt, die im Interesse einer etwa nothwendig werdenden Kriegsbereitschaft, einer raschen und wirksamen Mobilmachung, also im Interesse der Ueberlegenheit und Kraft des ganzen Staates liegen.

Keinerlei Beschränkungen in der Selbstbestimmung des Einzelnen wollen auferlegt werden; es wird vielmehr einfach die Anforderung gestellt, daß der Reservist oder Wehrmann von jedem Wechsel seines Aufenthaltsortes, überhaupt von jeder Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse seinem nächsten Vorgesetzten, dem Bezirksfeldwebel, Anzeige macht.

Die Landwehrbezirkskommandos sind aufgestellt, um stets die nöthigen Nachweise über diesen wichtigen Theil der Heeresmacht zu liefern.

Jeder Soldat, der aus dem aktiven Dienst entlassen wird (also auch der Dispositionsurlauber), erhält einen **Militärpaß**, der alle nöthigen Anhaltspunkte über seine persönlichen und dienstlichen Verhältnisse und eine kurze Belehrung über seine Rechte und Pflichten enthält. Dieser Paß dient ihm überall bei Militär- und Civilbehörden als Ausweis, und werden von den vorgesetzten Landwehrbehörden stets die nöthigen Einträge über die Veränderungen in den persönlichen und dienstlichen Verhältnissen des Betreffenden gemacht. Geht der Militärpaß verloren oder wird er unbrauchbar, so hat der Besitzer oder frühere Besitzer Anzeige darüber dem Bezirksfeldwebel zu erstatten.

Ueber seine Führung beim Truppentheil erhält jeder zu Entlassende noch ein weiteres Attest, das die gerichtlichen und auch die höheren Disziplinarstrafen enthält.

Damit ist der Soldat Reservist geworden und seine militärischen Vorgesetzten hat er nunmehr nicht mehr beim Truppentheil, sondern in den Landwehrbezirksbehörden (Landwehrbezirkskommando und Bezirksfeldwebel) zu suchen, denen er vom Truppentheil übergeben wird.

Innerhalb der nächsten 14 Tage nach der Entlassung vom Truppentheil hat sich der Reservist bei dem Feldwebel des Bezirks, in dem sein Aufenthaltsort liegt, **anzumelden** und dieß selbst in dem Fall, wenn der Entlassene am gleichen Garnisonsorte, in dem zugleich sein früherer Truppentheil und sein jetziger Bezirksfeldwebel ist, bleibt. Nur auf besonderes Ansuchen kann dem Mann, wenn er sich nicht sogleich an seinen dauernden Aufenthaltsort begibt, gestattet werden, die Frist der Anmeldung auf 4 Wochen zu erstrecken.

Vom Tage seiner Entlassung an steht nun der Reservist und Wehrmann bis zu gänzlicher Vollendung der Militärdienstpflicht nach vollendetem 31. Lebensjahr unter der Kontrole der Landwehrbehörden, welche sowohl über jeden

einzelnen im Bezirke sich aufhaltenden Reservisten und Wehrmann, als auch über die verschiedenen Jahrgänge und Waffen genaue Verzeichnisse und Nachweise führen.

Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Kompagniebezirks (Oberamts) ihren Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Kompagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsorts dem Bezirksfeldwebel zu melden, selbst wenn diese Veränderung nur in der Kompagnie vor sich geht. Beim Verlassen des Kompagniebezirks aber haben sie sich beim Feldwebel abzumelden und nach Ankunft in dem neuen Bezirke spätestens innerhalb 14 Tagen beim neuen Bezirksfeldwebel anzumelden. In größeren Städten ist auch eine Anmeldung erforderlich beim Verziehen von einem Stadttheil in den anderen.

Während für die Mannschaften der Reserve und Landwehr keinerlei Beschränkungen betreffs der Verheirathung, Auswanderung, des Verziehens, Reisens und Wanderns bestehen, sind sie gehalten, alle Meldungen über ihre persönlichen Verhältnisse, alle Gesuche und Beschwerden auf dem Dienstwege zur Kenntniß des Landwehrbezirkskommandos zu bringen, also stets durch Vermittlung des Bezirksfeldwebels bei Vermeidung von Strafe und Nichtberücksichtigung des Gesuchs. Auch ist es verboten, durch die Ortsbehörden direkte Gesuche u. s. f. an höhere Behörden zu befördern; der gewünschten Sache wird hiedurch nur geschadet.

Die Mannschaften sind hiebei im schriftlichen und mündlichen Verkehr den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen. Sobald der Reservist oder Wehrmann in dienstlichen Angelegenheiten mit seinen militärischen Vorgesetzten in Berührung kommt, so hat er sich als Soldat zu beachten. Im sonstigen Verhältniß findet eine Subordination nicht statt.

Den ertheilten Befehlen und Einberufungsordres haben die Mannschäften unbedingt Folge zu leisten.

Die An- und Abmeldungen der Mannschaften beim Verziehen können schriftlich oder mündlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet sein. Anmeldungen sind womöglich unter Vorzeigung des Militärpasses mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat den Militärpaß beizulegen und noch weiter anzugeben, für welchen Ort er sich anmeldet und wo er früher gewohnt hat, wo er also seither in Kontrole stand, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stand oder Gewerbe er angehört. Meldungen durch einen Dritten sind nur bei Abmeldungen oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt zuläßig. Die schriftlichen Meldungen können durch die Schultheißenämter als Dienstsache befördert werden.

Wird eine Reise angetreten, die voraussichtlich länger als 14 Tage dauert, so hat sich der verreisende Reservist oder Wehrmann beim Feldwebel abzumelden. War es beim Antritt der Reise noch nicht zu übersehen, wie lange sie dauern werde und dehnt sie sich gegen die anfängliche Erwartung auf länger als 14 Tage aus, so hat 14 Tage nach erfolgter Abreise die Abmeldung zu erfolgen. Bei jeder Abmeldung zu einer Reise ist noch weiter anzugeben, durch welche Personen etwaige Einberufungsordres übermittelt werden könnten. Der Behörde gegenüber ist aber der Dienstpflichtige selbst dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Wenn es der Betrieb eines Gewerbes mit sich bringt, daß öfter Reisen unternommen werden müssen, so können die Betreffenden auf ihren Antrag von der Abmeldung und Rückmeldung durch das Landwehrbezirkskommando dispensirt werden.

Wenn Mannschaften in's Ausland verziehen,

so werden sie nach geschehener Abmeldung bei demjenigen Landwehrbezirkskommando in Kontrole geführt, in dessen Bezirk ihr Heimathort liegt. Sie können je nach der Entfernung ihres neuen ausländischen Aufenthaltsortes auf 1 bis 2 Jahre von der Meldepflicht und von den Kontroleversammlungen dispensirt werden und erhalten sie den entsprechenden Eintrag in ihren Militärpaß. Es darf diese Vergünstigung auch von Neuem bei dem Bezirkskommando, dem ihr Heimathort angehört, nachgesucht werden. Jeder mit derartiger Dispensation Bedachte hat aber dafür Sorge zu tragen, daß ihm entweder durch Angehörige oder Heimathbehörden jede Ordre richtig zugeht. Für den Fall einer Mobilmachung begibt er sich unaufgefordert in's deutsche Reich zurück, hat aber nicht nöthig, sich beim Bezirkskommando seiner Heimath zu stellen, sondern überhaupt beim nächstliegenden Landwehrbezirkskommando. Die im Fall einer Mobilmachung aus der Schweiz einrückenden deutschen Pflichtigen werden sich beispielsweise demnach etwa in Ravensburg oder in Stockach stellen.

Erfolgt die Rückkehr aus dem Ausland unter gewöhnlichen Verhältnissen, so meldet sich der Reservist oder Wehrmann wieder in demjenigen Theil des deutschen Reiches an, in dem er nunmehr seinen Aufenthaltsort wählt.

Tritt ein Reservist oder Wehrmann eine Wanderung an, so meldet er sich bei seinem Feldwebel ab und ist nun über die Dauer der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden. Läßt er sich aber mit Unterbrechung oder nach Beendigung seiner Wanderschaft im deutschen Reich nieder, so hat er sich dort beim Bezirksfeldwebel wieder anzumelden. Im Falle einer Mobilmachung meldet sich der Wandernde beim nächsten Feldwebel.

Wenn ein Reservist oder Wehrmann nach außereuropäischen Ländern verzieht, so kommt er wie beim Wandern und eventuell auch beim Verreisen in die

Kontrole desjenigen Landwehrbezirkskommando's — oder verbleibt darin —, in dessen Bezirk sein Heimathsort liegt, und hat wie auch in den vorbenannten Fällen alle Gesuche u. s. f. dorthin zu richten.

Er kann auf 2 Jahre von Meldungen, Kontrolversammlungen und Uebungen dispensirt werden. Ist glaubhaft und amtlich durch das Konsulat nachgewiesen, daß sich der Betreffende außerhalb Europas ansäßig gemacht hat mit fester Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. f., so kann er auf 5 weitere Jahre beurlaubt werden mit Befreiung vom Einrücken auch für den Fall einer Mobilmachung. Vor Ablauf der besagten 5 Jahre kann diese Befreiung bis zum Ende der Militärdienstzeit ausgedehnt werden.

Bei erfolgter Rückkehr nach Europa erlischt der ertheilte Urlaub und der Mann wird als ein im Ausland wohnender Dienstpflichtiger betrachtet. Will er auch hier von der Meldepflicht und den Kontrolversammlungen auf gewisse Zeit dispensirt sein, so muß er wie jeder in's Ausland verziehende oder im Ausland sich aufhaltende Dienstpflichtige unter Einsendung seines Militärpasses bei den Landwehrbehörden seiner Heimath darum nachsuchen. Wenn genehmigt, erhält sein Militärpaß einen hierauf Bezug nehmenden Eintrag. Wer solchen Eintrag nicht hat, ist gehalten, sich bei den Kontrolversammlungen zu stellen oder sich schriftlich zu melden.

Zur Unterstützung einer durchgreifenden Kontrole gegenüber den Dienstpflichtigen wirken innerhalb des deutschen Reichs auch die Civilbehörden mit. Hat ein noch im militärdienstpflichtigen Alter befindliches Individuum die Absicht ausgesprochen, sich an einem Orte niederzulassen oder bleibenden Aufenthalt dort zu nehmen, oder wird um einen Heimathschein oder eine Paßkarte auf länger als 14 Tage nachgesucht, ferner wenn Verheirathungen,

Nachsuchen einer Konzession, Anstellung u. s. f. vorliegt, so hat die Civilbehörde sich vor Allem aus den Militärpapieren des Betreffenden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die vorgeschriebene Ab- und Anmeldung beim Bezirksfeldwebel erfolgt ist, beziehungsweise haben sich die Civilbehörden die Militärpapiere zur Kontrole vorlegen zu lassen. Bei Mangelhaftigkeit derselben erfolgen die nöthigen Anzeigen und Ermittlungen.

Ergibt es sich, sei es durch die vorgenannten Ermittlungen, sei es bei den Kontrolversammlungen oder bei andern dienstlichen Veranlassungen, daß die vorgeschriebenen Meldungen unterlassen wurden, so tritt Disziplinarstrafe ein und zwar entweder Geldstrafe von 2—5 Thlrn. oder Gefängniß von 3—8 Tagen. Ist blos die Abmeldung versäumt, nicht aber die Anmeldung, so tritt Bestrafung von 2 Thlrn., beziehungsweise Gefängniß von 3 Tagen ein. Außerdem hat der Betreffende aber die Meldungen nachzuholen; denn bis der bezügliche Eintrag im Militärpaß erfolgt ist, dürfen die Civilbehörden dem gestellten Ansuchen um eine Konzession, Legitimation u. s. f. nicht Statt geben.

Im Uebrigen stehen die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so lange sie nicht einberufen sind, unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit. Vor die Militärgerichte gehören während des Beurlaubtenverhältnisses solche Vergehen, welche mit den Dienstverhältnissen des Beurlaubten zusammenhängen und bei deren Beurtheilung die Disziplinarstrafe uicht ausreicht.

Um persönlich mit den in jedem Bezirk vorhandenen Dienstpflichtigen in Berührung zu kommen und um ihre Anwesenheit zu konstatiren, auch um Geschäfte mündlich abzumachen, werden in jedem Bezirk alljährlich 2 Kontrolversammlungen gehalten und zwar eine im Frühjahr und eine im Herbst. Bei ersterer erscheinen die Re-

serviſten und Dispoſitionsurlauber allein, bei letzterer außer ihnen auch noch die Wehrmänner. Jeder ſtellt ſich in dem Bezirk und mit der Gemeinde zur Kontrolverſammlung, wo er ſich eben aufhält, denn der Aufenthaltsort iſt für die im Reich wohnenden Dienſtpflichtigen das Entſcheidende, nur die im Ausland wohnenden, auf Wanderſchaft und längeren Reiſen Befindlichen ſind an den Bezirk ihrer Heimath gebunden ſo lange, bis ſie wieder in's deutſche Reich zurückkehren.

Die Beorderung, Einberufung, zu dieſen Kontrolverſammlungen erfolgt durch Aushändigung von Ordres an jeden Einzelnen oder durch öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern.

Nur in ganz dringenden Fällen darf eine Dispenſation von dieſen Verſammlungen eintreten und iſt ſolche auf dem Dienſtweg beim Landwehrbezirkskommando nachzuſuchen. Solche Fälle ſind Krankheit, Entbindung er Ehefrau, plötzliche Krankheiten und Todesfälle in der Familie, Amtsverrichtungen, die keinen Aufſchub erleiden, ſowie wegen nöthiger Reiſen in Geſchäften oder aus Geſundheitsrückſichten. Derartige Dispenſationsgeſuche ſind belegt mit Zeugniſſen der vorgeſetzten Behörde, oder der Ortsbehörde, beziehungsweiſe des Oberamtsarztes, vorzulegen. Kann wegen Kürze der Zeit die Dispenſation nicht vor der Kontrolverſammlung nachgeſucht werden, ſo iſt zur Entſchuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe beſcheinigendes Atteſt der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Kontrolplatz zu überreichen.

Wer eine Einberufung zur Kontrolverſammlung — ohne Dispenſation zu haben — nicht auf den richtigen Termin befolgt, wird mit 3 Tagen Gefängniß beſtraft. Außerdem aber werden alle Mannſchaften, welche ohne genügende Entſchuldigung gefehlt haben, noch zu einer Nach-

kontrolversammlung beordert, wo sie zugleich zur Bestrafung eingegeben werden.

Wenn sich aber ein Dienstpflichtiger durch Nichtbefolgung der Ordre längere Zeit der Kontrole überhaupt entzieht in dem Maße, daß er für die Landwehrbehörden als augenblicklich nicht vorhanden betrachtet werden muß, so unterbricht er seine Dienstzeit und er muß auch nach vollendetem 31. Lebensjahr noch so lange nachdienen, als er sich der Kontrole entzogen, denn auf so lange findet weder ein Uebertritt zur Landwehr noch zum Landsturm statt. Außerdem geht er aller Rücksichten auf Zurückstellung von den Uebungen und im Falle einer Mobilmachung verlustig.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst spätestens bis 15. November und im Frühjahr spätestens bis 15. April keine Aufforderung zur Kontrolversammlung erhalten haben, auch nicht von Letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen schriftlich oder mündlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

Fällt eine Kontrolversammlung in diejenige Zeit, in welcher ein Reservist oder Wehrmann verreist ist, ohne daß er im Voraus von der Versammlung dispensirt wäre, so hat er auch seinen zeitlichen Aufenthalt auf den 15. November, beziehungsweise auf den 15. April seinem Bezirksfeldwebel schriftlich anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, die Ordre zur Kontrolversammlung erhielt, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er auf sein Ansuchen nicht davon dispensirt wird. Auch beim Wandern, das sich über eine Kontrolversammlung ausdehnt, bedarf es noch der besonderen Erlaubniß des Bezirkskommandeurs, welche im Militärpaß eingetragen wird.

Auf den Kontrolplatz selbst sind Militärpaß und Führungsattest mitzubringen; die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung; Schirme, Pfeifen, Stöcke sind vor

der Versammlung abzulegen. Mit dem Kommando zum Antreten stehen die Mannschaften unter militärischer Gerichtsbarkeit, sind zu betrachten wie Soldaten unter dem Gewehr. Nach Beendigung der Kontrolversammlung gibt das Kommando: Weggetreten! das Zeichen, daß sie nunmehr wieder in ihren außerdienstlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit der Civilbehörden stehen und daß das militärische Subordinationsverhältniß wieder aufgehoben ist.

Die weiteren Zwecke, welche die Kontrolversammlungen verfolgen, sind:

Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen; Kriegsartikel, Militärdienstpflichten, Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen; den Uebertritt von der Reserve zur Landwehr und von dieser zum Landsturm festzustellen; Zurückstellungen bekannt zu geben und Meldungen von solchen Mannschaften entgegenzunehmen, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden.

Es werden Mannschaften, welche eine derartige Meldung vorgebracht haben, zur Stellung bei der nächsten Musterung beordert; dort und endgiltig beim Departementsersatzgeschäft wird über ihr künftiges Militärverhältniß entschieden. Wenn sie ganz dienstunbrauchbar sind, so werden sie aus allem Militärverhältniß entlassen; sind sie noch garnisonsdienstfähig, so werden sie hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt.

Glaubt ein Reservist oder Wehrmann nach seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst durch Nachwirkung oder erst zu Tage getretene Wirkung einer im Dienst erlittenen Beschädigung erwerbsunfähig geworden zu sein, so kann er gelegentlich der Kontrolversammlung auch diese Verhältnisse darlegen, wenn er sie nicht schon vorher auf dem gewöhnlichen Dienstwege eingebracht hat. Es ist aber ein solcher Mann gehalten, nach Verfluß von 6 Monaten

von seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst an gerechnet, die betreffende Anzeige zu machen, für den Fall, wenn er seine Invalidität durch eine während des aktiven Dienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht glaubt.

Drei Jahre längstens aber nach dem Friedensschlusse muß die Anmeldung erfolgen, wenn die Invalidität als veranlaßt angesehen wird durch eine im Krieg erlittene innere Dienstbeschädigung; ohne Rücksicht auf die verflossene Zeit kann die Anmeldung erfolgen, wenn die Invalidität nachgewiesen wird, als Folge einer im Kriege erlittenen Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung oder einer während des aktiven Dienstes, sei es im Kriege oder im Frieden überstandenen kontagiösen Augenkrankheit. Werden die erhobenen Ansprüche für gegründet erfunden, so erfolgt Invalidirung und Pensionsberechtigung ähnlich wie Seite 54 angegeben.

Damit der Reservist und Wehrmann mit dem Waffendienst vertraut bleibe, namentlich auch wenn Veränderungen in der Handhabung der Waffe oder in den Reglements und taktischen Formen eingetreten sein sollten, sowie im Interesse der Befestigung von Ordnung und Disciplin, wird jeder Mann während seines Verhältnisses im Beurlaubtenstande mehrmals zu Uebungen einberufen.

Während der 4 Jahre Reservezeit soll dieß zwei Mal statt finden, zu Uebungen, welche die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen. In der Regel soll auch die Landwehr während ihrer 5 Jahre dauernden Dienstzeit zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitmachen. Die Beorderung zu derartigen Uebungen erfolgt durch die Landwehrbezirkskommandos an jeden Einzelnen.

Werden Gesuche um Zurückstellung von diesen Uebungen vorzubringen beabsichtigt wegen gewerblicher und häuslicher Verhältnisse, so sind diese möglichst frühzeitig der Ortsbehörde zu übergeben mit den nöthigen Belegen und

Zeugnissen; das Oberamt übermittelt das Gesuch dem Landwehrbezirkskommandeur, der darüber zu entscheiden hat, ob der Bittsteller sich dennoch zur Uebung stellen muß, oder ob er dispensirt wird, was letzteres durch Zurückziehung der Einberufungsordre geschieht. Für Pflichtige, die in einem Beamtenverhältniß stehen, kann ihre vorgesetzte Civilbehörde für den Fall, daß die Einberufenen über die Zeit der Uebung unentbehrlich sind, eine Zurückstellung beantragen.

Die Nichtbefolgung einer Einberufungsordre zu den Uebungen wird, wenn sie milder zu beurtheilen ist, disciplinarisch abgestraft, in gravirenderen Fällen aber gerichtlich behandelt.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb einer Uebungszeit eine Reise machen, ehe er beordert ist, so ist ihm das zwar gestattet, er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungsordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag durch das Landwehrbezirkskommando von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden worden ist. Das Gleiche gilt von einer beabsichtigten Wanderschaft, welche in die Zeit einer Uebung fällt; auch in diesem Fall ist der Betreffende gehalten, die Erlaubniß des Landwehrbezirkskommandos nachzusuchen.

In der Einberufungsordre zu den Uebungen ist enthalten, ob die Sammlung der einberufenen Reservemannschaften beim Regiment selbst geschieht oder im Stabsquartier des Landwehrbezirkskommandos. Mit der Gestellung auf dem Sammelplatze steht der Reservist oder Wehrmann unter militärischer Gerichtsbarkeit und kommt zugleich in Verpflegung.

Sammeln sich die Reservisten im Stabsquartier, so gehen sie in größeren Transporten zu denjenigen Regimentern ab, welchen sie im Falle einer Mobilmachung zugetheilt wurden. Die Landwehrinfanterie kann zum Zweck

der Uebung in den Stabsquartieren der Bezirkskommandos zusammengezogen werden.

Mit der Entlassung von den Uebungen tritt die Mannschaft wieder in die Verhältnisse des beurlaubten Standes zurück. Glaubt ein Mann, während der Uebungszeit eine Dienstbeschädigung erlitten zu haben, so hat er dies vor seiner Entlassung zur Anzeige zu bringen. Für spätere Anmeldungen gilt das oben Gesagte.

Alle Anordnungen nun, welche zum Zweck haben, in jedem Augenblick die Zahl und Verwendbarkeit der beurlaubten Mannschaften übersehen zu können, sowie die Kontrolversammlungen und zeitweisen Uebungen laufen auf das Hauptziel hinaus: für den Bedarfsfall eine rasche und systematisch durchgeführte Mobilmachung in Ausführung bringen und hiebei tüchtiges und ausgebildetes Material einstellen zu können.

Für den Fall einer Mobilmachung ergehen Ordres an den Einzelnen sowohl als auch Bekanntmachungen in den öffentlichen Blättern. Mit dem Empfange der Ordre steht der Reservist oder Wehrmann unter den militärischen Gesetzen.

Auf der Ordre ist ein innerhalb des Landwehrbezirks gelegener Sammelplatz angegeben, an welchem sich jeder Einberufene zur bestimmten Stunde einzufinden hat. Eine Nichtbefolgung der Ordre zieht gerichtliche Bestrafung nach sich. Ein Beamter hat von jeder empfangenen Einberufungsordre seinen vorgesetzten Civilbehörden sofort Anzeige zu machen.

Die Reserve- und Landwehrmannschaften, welche auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen beabsichtigen, haben ihre Gesuche rechtzeitig mit den nöthigen Belegen und Zeugnissen dem Ortsvorsteher zu übermitteln, wo sie geprüft und zur Untersuchung und Entscheidung dem Oberamt übergeben

werden, zu welchem Zweck der Bezirkskommandeur und Oberamtmann noch mit den Ortsbehörden und urtheilsfähigen anderen bürgerlichen und militärischen Elementen in Verbindung treten.

Wird eine Zurückstellung genehmigt, so tritt der Betreffende hinter den ältesten Jahrgang der Reserve, beziehungsweise Landwehr zurück. Wenn Mannschaften von einem Oberamt ins andere verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

Im Augenblick der Einberufung selbst sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft. Die Wiederentlassung eines einmal einberufenen Mannes kann nur durch die höheren Behörden verfügt werden in ganz besonderen Fällen (Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Angehörigen).

Als Zurückstellungsgründe, welche vor erfolgter Einberufung geltend gemacht werden können, sind zulässig, wenn ein Mann als der einzige Ernährer eines arbeitsunfähigen Vaters oder einer Mutter zu betrachten ist, das Halten eines Knechts als unmöglich nachgewiesen ist, auch durch Unterstützungen der dauernde Ruin nicht abgewendet werden kann; oder wenn ein Mann, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, als Ernährer einer zahlreichen Familie seinen Hausstand dem gänzlichen Zerfall preisgeben müßte, oder endlich, wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung im Interesse der allgemeinen Landeskultur und Nationalökonomie als unabweisbar nothwendig erscheint, was bei einzelnen Beamten der Fall sein könnte.

Im Uebrigen gilt als Regel, daß jeder Civilbeamte, welcher in der Reserve oder Landwehr steht, im Falle einer Mobilmachung seiner militärdienstlichen Bestimmung folgen und eintreten muß. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn der Chef der Civilbehörde pflichtmäßig bezeugt, daß der

einberufene Beamte in seinen Arbeiten von einem anderen Beamten nicht vertreten werden könne. Zugleich muß aber noch der Umstand zutreffen, daß der reklamirte Beamte zugleich für militärische Interessen arbeitet, z. B. Ortsvorsteher, Verwaltungs-Polizeibeamter.

Im Augenblick einer Mobilmachung selbst aber ist eine Reklamation auch bei Beamten nicht mehr zulässig.

Außer solchen Beamten, deren Reklamation möglich ist, können aber von den kompetenten Civilbehörden als unentbehrlich und somit als unabkömmlich mit dem nöthigen Attest bezeichnet werden: einzeln stehende Kassenbeamte, einzeln stehende Schullehrer, Zoll- und Grenzbeamte, Postbeamte; ferner die zum gesicherten Betrieb von Staats- und Privatbahnen nothwendigen höheren und niederen Bediensteten, die Beamten der Staatstelegraphie.

Die als unabkömmlich anerkannten Beamten rangiren für die Dauer ihrer Unabkömmlichkeit hinter dem letzten Jahrgang der Landwehr.

Unter eventueller Berücksichtigung der geltend gemachten Reklamationen geht die Einberufung der Reservisten und Wehrmänner zum Zweck der Mobilmachung ihren Gang weiter. Die Reservisten der Infanterie werden von den Landwehrbezirkskommandos, ohne Unterschied ob es Württemberger, Badenser, Norddeutsche u. s. f. sind (wie denn jeder Deutsche sich auch in jedem beliebigen Bezirk des Reichs trotz der Wehrpflicht aufhalten kann), dem Infanterieregiment zugeliefert, zu welchem der Bezirk gehört, jüngster Jahrgang voran. Alle deutschen Reservisten und Wehrmänner gehören ja eben zu dem Regiment oder Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten; ein Herumreisen im deutschen Reich findet von ihnen nicht statt; nur die Mannschaften der preußischen Garde und der preuß. Jäger begeben sich zu ihren Stammabtheilungen. Die im Ausland sich aufhaltenden Pflichtigen reisen hiezu an die Grenze;

ebenso die im Wandern und Reisen auswärts begriffenen; sonst stellt sich Alles mit der Gemeinde im Bezirk; wie ja auch zum Zweck der Anmeldung zu den Stammrollen, zur Musterung und zur Kontrolversammlung kein Herumwandern im deutschen Reich stattfindet, sondern Jeder ist in dem Bezirk melde- und gestellungspflichtig, wo er sich aufhält, wenn er außerhalb seines Domizils ist. Die der Kavallerie, der Artillerie und den Spezialwaffen angehörigen Mannschaften kommen zu den betreffenden Waffengattungen und Truppentheilen. Die Wehrmänner der Infanterie, Kavallerie und Artillerie werden in besondere Körper formirt, sie bilden die Landwehrregimenter und Bataillone, Besatzungskavallerieregimenter und Reservebatterieen. Sie sind zunächst für die Vertheidigung im Innern des Landes (Festungsbesatzungen), als Nachschub und Reserve für das stehende Heer bestimmt. Die Wehrmänner anderer Waffen werden zu ihren Truppentheilen nach Bedarf eingezogen.

Die Ersatzreservisten 1. Kl. werden, wie oben bemerkt, im Falle der Mobilmachung dem Regiment zugeschickt, wo sie als Rekruten in das Ersatzbataillon des Regiments eintreten. Dorthin kommt nach Umständen zur Kompletirung auch ein Theil der Wehrmannschaft; die Disponibeln, Zurückgestellten und zuletzt auch die Ersatzreserve 2. Kl. haben dort einzurücken.

Die zur Disposition ihrer Truppentheile Beurlaubten waren die ersten, die zum Regiment eingeliefert wurden; die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen werden nach ihrer Brauchbarkeit verwendet.

Dadurch, daß alle Pflichtigen, mit wenigen oben genannten Ausnahmen, dem Regiment oder Bataillon, in dessen Bezirk ihr Aufenthalt ist, zugewiesen werden, ist bei Mobilmachungen alles unsichere Hin- und Herreisen im Inlande und Zeitverlust vermieden, wodurch erreicht wird,

daß die Armee in einer zum Voraus bestimmt zu berechnenden Zeit mit aller Schnelligkeit und Sicherheit vollzählig und kriegsbereit aufgestellt werden kann; ein ganz unberechenbarer Vortheil, in welchem ein guter Theil der überlegenen Kraft des deutschen Heeres liegt, zu dessen Erreichung es aber nothwendig ist, daß jeder Einzelne den vergleichsweise wenigen Verpflichtungen, die ihm im Beurlaubtenstande noch obliegen, genau nachkommt.

Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus dieser zum Landsturm findet je für die älteste Klasse im Herbst statt. Vom Uebertritt mit seiner Altersklasse ist ausgeschlossen, wer durch eigene Schuld (z. B. Kontrolentziehung) seine Dienstzeit um 1 oder mehrere Jahre verlängert hat.

Der nöthige Vermerk wird in jedes Mannes Militärpaß eingetragen und zwar bei der Herbstkontrolversammlung, bei welcher Gelegenheit in der Regel der Uebertritt erfolgt. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit zwischen dem 1. April und 30. Sept. abläuft, können beantragen, daß sie zwischen der Zeit mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstpflicht zur Landwehr, beziehungsweise zum Landsturm, übersetzt werden.

Jeder Pflichtige übrigens hat sich als zur Landwehr versetzt oder zum Landsturm entlassen erst dann zu betrachten, wenn das Landwehrbezirkskommando den entsprechenden Vermerk in seinen Militärpaß eingetragen hat.

Die Dienstzeit in der Reserve oder Landwehr kann auch dadurch unterbrochen werden, daß ein Mann wieder freiwillig in den aktiven Dienst bei irgend einem Truppentheil eintritt, zu welchem Zweck er sich bei einem solchen anmeldet, der ihn, seine Qualifikation vorausgesetzt, annehmen kann.

Sechster Abschnitt.

Besondere Kategorieen von Pflichtigen.

1. Der einjährig Freiwillige.

Mit dem Uebergang zur allgemeinen Wehrpflicht in den Tagen nationalen Aufschwungs im Anfange dieses Jahrhunderts entstand auch das Institut der einjährig Freiwilligen. Reichthum und Stand hatten kein Vorrecht mehr, es gab überhaupt hinsichtlich der Wehrpflicht keine Ausnahmestellung mehr; dagegen sollten die ohne Loosung eintretenden Kräfte, die mit wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung ausgestattet waren, gewisse Einräumungen betreffs der Länge der aktiven Dienstzeit erhalten, diese Kräfte selbst aber in besonderer Weise dem Waffendienst nutzbar gemacht werden.

An diese Einrichtungen lehnt sich das Institut von heutzutage an, das mit seiner verkürzten aktiven Dienstzeit, aber gesteigerter Ausbildung und erforderlicher wissenschaftlicher Qualifikation dem stehenden Heere sowohl, als insbesondere der Landwehr stets einen Zugang und Ersatz von Offizieren sichert. Bedingungen sind: Verzichten auf das Loos; Darlegung einer bestimmten Stufe von wissenschaftlicher Bildung; Bestreitung der Verpflegung, Ausrüstung und Bekleidung auf eigene Kosten. In die Verpflegung des Truppentheils tritt der einjährig Freiwillige nur während des mobilen Zustandes. Bei reitenden Waffen ist die Fourage aus eigenen Mitteln zu bestreiten und ist entweder ein eigenes Pferd einzustellen, dessen Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterliegt, oder ist ein normirtes Abnützungsaversum für ein Dienstpferd zu entrichten.

Ist jedoch in einem ganz besonders dringlichen Falle die Würdigkeit und die Dürftigkeit eines zum ein=

jährig freiwilligen Dienst Berechtigten nachgewiesen, so kann er in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen, demselben nach Umständen auch freie Bekleidung gewährt werden. Derartige in die Verpflegung aufgenommene Freiwillige können aber nur bei der Infanterie angenommen werden.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Febr. des Kalenderjahrs nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird und zwar schriftlich bei der aufgestellten Prüfungskommission für einjährig Freiwillige, deren sich in jedem Armeekorps eine oder mehrere befinden.

Dem an die Prüfungskommission gerichteten Ansuchen um Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ist beizufügen:

Taufschein.

Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormünders.

Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge der höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höhere Bürgerschulen) von dem Rektor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Ortsobrigkeit ausgestellt ist.

Durch Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung geht der Anspruch auf Berechtigung zum einjährigen Dienst verloren; doch kann den Umständen gemäß dieser Anspruch durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der darum Nachsuchende noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder disponibel geblieben ist, in welchem Fall der Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu konkurriren hat, eingebracht werden muß. Solche Gesuche sind von dem Bittsteller an den Civilvorsitzenden der Kreisersatzkommission seines Bezirks zu richten.

Außer dem Gesuch um Berechtigung zum einjährig

freiwilligen Dienst hat nun der Pflichtige noch weiter und zwar vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zu erbringen und zwar kann dieß geschehen durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung. Im ersteren Fall ist der Nachsuchende von der persönlichen Gestellung vor der Prüfungskommission entbunden, in letzterem Fall hat er zur Prüfung selbst zu erscheinen.

Der wissenschaftliche Nachweis wird von selbst durch Schulzeugnisse geliefert für diejenigen, welche die human. Maturitätsprüfung für den Besuch der Universität und der theolog. Seminare in Tübingen erstanden haben, ferner welche ein Gymnasium bis zur Klasse VII (in Tübingen bis Klasse VII$^{\underline{b}}$) absolvirt oder ein Jahr lang einem der niederen evangel. theol. Seminarien angehört haben, oder bei einem der Lyceen die Klasse IV$^{\underline{b}}$ (in Ludwigsburg Klasse V$^{\underline{b}}$) absolvirt haben, oder bei den Realanstalten zu Eßlingen, Reutlingen und Stuttgart die Klasse VII, in Ulm die Klasse VII$^{\underline{b}}$, in Heilbronn die Klasse VI$^{\underline{b}}$ absolvirt oder in den Realanstalten in Biberach, Calw, Hall, Ludwigsburg, Nürtingen, Rottweil und Tübingen auf Grund einer besonderen Abgangsprüfung in Gegenwart eines Regier.-Kommissärs ein Zeugniß der Reife erlangt haben.

Ferner wird der Nachweis in der wissenschaftlichen Qualifikation geliefert durch Zeugnisse über eine erstandene Maturitätsprüfung, über Erstehung der auf der Akademie Hohenheim eingerichteten landwirthschaftlichen Prüfung und über Erstehung einer der Lehramtsprüfungen für die Lehrer an Gelehrten- und Realschulen, sowie einer höheren Prüfung an der Kunstakademie.

Außer den aufgeführten Lehranstalten können auch andere öffentliche oder ausnahmsweise auch Privatschulen für befähigt erklärt werden, Zeugnisse auszustellen, welche

die Qualifikation zum einjährig freiwilligen Dienst begründen.

Wer von den Nachsuchenden seine Befähigung nicht durch Schulzeugnisse darzuthun vermag, wird vor die Prüfungskommission zu einem bestimmten Termin vorgeladen, um die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Die Prüfung erstreckt sich entweder auf wissenschaftliche Fächer, humanistische oder realistische oder auf künstlerische Leistungen. Im Wesentlichen soll durch die Prüfung ermittelt werden, ob der Nachsuchende sich die Kenntnisse zu eigen gemacht hat, welche dem erfolgreichen Besuch des zweiten Jahreskurses eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule entsprechen.

Bei solchen jungen Männern, welche sich einer speziellen Kunst widmen oder sich in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen, werden die Anforderungen allgemeiner Bildung etwas niedriger gehalten.

An Künstler und mechanische Arbeiter, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, ist es gestattet, die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu verleihen unter Nachweis keiner weiteren Bildung als der Elementarschulbildung, wenn die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbsverhältnisse diese Vergünstigung erheischt und das betreffende Individuum bis zum wirklichen Diensteintritt in dem Verhältnisse bleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt ist.

Wer in der Prüfung nicht bestanden ist, kann zu einer nochmaligen Prüfung zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eintritt.

Wer von den Examinanden aber bestanden ist, erhält einen Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst. Vom Tage des Empfangs dieses Scheins an bis

zum 1. Oktober des Jahrs, in welchem er das 23. Jahr vollendet, ist der damit Versehene berechtigt, bei irgend einem Truppentheil zum Zweck des Abdienens seiner einjährigen Dienstzeit sich zu stellen und zwar zum Dienst bei der Infanterie nur am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, bei der Kavallerie, Artillerie, Jäger, Schützen, Pionieren, nur am 1. Oktober, bei den Trainbataillonen nur am 1. November jeden Jahres.

Der einjährig Freiwillige kann sich somit auch die Garnison wählen innerhalb des ganzen deutschen Reichs, und es ist ihm ferner gestattet, entweder mit der Waffe zu dienen, oder bei nachgewiesener Qualifikation, als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut.

So lange der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen wirklichen Diensteintritt verschiebt, muß er sich weder zur Stammrolle melden, noch bei einer Ersatzbehörde stellen; er ist lediglich nur daran gebunden, daß er seinen Dienst längstens bis zu dem oben angegebenen Termin wirklich antritt. Ein Ausstand zum Diensteintritt über jenen Termin hinaus, eventuell bis zum 26. Lebensjahr darf nur in ganz besonderen, dringenden Fällen verliehen werden, was jedoch nur durch die Ersatzbehörde dritter Instanz (Oberrekrutirungsrath) gewährt werden kann (z. B. bei jungen Aerzten, die vor ihrem Diensteintritt noch die Staatsprüfung machen wollen oder bei Geistlichen, die noch eine Prüfung zu erstehen haben, um gänzlich vom Dienst frei zu sein).

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst aufgibt, kommt mit seiner Altersklasse zur Musterung und Aushebung, oder wenn er schon älter ist, wird er nicht mehr zur Loosung zugelassen, sondern rangirt als Primolozist und hat seine dreijährige Dienstzeit abzudienen.

Wer in der Zeit des Ausstandes zum Diensteintritt

die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig.

Läßt ein Pflichtiger den letzten Termin zum Diensteintritt vorübergehen, ohne sich bei einem Truppentheil zu stellen, so geht er der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Dies Recht kann nur die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verleihen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder durch weite, unfreiwillig verlängerte Reisen genügend entschuldigt wird.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Fall bei der Kreisersatzkommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden, zu welchem Zweck von den Ersatzbehörden noch besondere Aufforderungen ergehen.

Wer nach angeordneter Mobilmachung sogleich eintreten will, hat sich bei dem von ihm gewählten Ersatztruppentheil zu stellen; denn die mobilen Truppen dürfen keine Einjährigen mehr annehmen, vielmehr haben sich diese, weil unausgebildet, bei den Ersatzabtheilungen zu stellen.

Die vor die Ersatzbehörden zur Stellung aufgeforderten Freiwilligen werden, wie es das militärische Interesse erfordert, unter die Ersatztruppentheile vertheilt. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst geht durch die in Folge einer Mobilmachung angeordnete Gestellung vor die Ersatzbehörden und eventuell durch die erfolgte Aushebung nicht verloren.

Wer es unterläßt, sich bei eintretender Mobilmachung sofort bei der Kreisersatzkommission zu melden, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt.

Melbet sich nun unter gewöhnlichen Verhältnissen ein

zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigter persönlich bei irgend einem Truppentheil zum Diensteintritt, so hat er dabei seinen Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Zeugniß über seine sittliche Führung seit der Ertheilung des Berechtigungsscheins vorzuzeigen. Darauf wird er ärztlich untersucht und, wenn brauchbar erfunden, eingestellt, falls nicht aus seinem Führungsattest ein Anstand darüber hervorgeht, ob er der Wohlthat des einjährigen Dienstes überhaupt noch theilhaftig sei.

Ein zum einjährigen Dienst Berechtigter kann, wenn er am 1. Oktober, beziehungsweise 1. November einzutreten gedenkt, sich schon am 1. Juli bei dem gewählten Truppentheil stellen, wo er dann nach Umständen eine Zusicherung der Annahme auf den 1. Oktober oder 1. November erhält, worüber ihm noch ein besonderer Schein ausgefolgt wird.

Wer die Stellung zum Diensteintritt bis zum 1. Okt. des Jahrs anstehen läßt, in dem zugleich sein Dienstausstand abläuft, wird, wenn brauchbar, sogleich eingestellt; wer aber als dienstunbrauchbar gefunden wird, über den kann erst im nächsten Jahr zur Zeit der Musterung betreffs seiner Brauchbarkeit endgiltig entschieden werden.

Die einzelnen Truppentheile sind betreffs der Annahme einjährig Freiwilliger gewissen Beschränkungen unterworfen. Die Zahl von 16 im Bataillon, gleichmäßig auf die 4 Kompagnieen vertheilt, soll nicht überschritten werden; ähnlich bei den Eskadronen und Batterieen.

Nur die in Universitätsstädten garnisonirenden Truppentheile sind verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studenten (mit Ausnahme der mit Relegation, Exklusion, oder dem consilium abeundi Bestraften, die sich eine andere Garnison wählen müssen) ohne Rücksicht auf die oben normirte Zahl einzustellen. Eine gleiche Ver-

pflichtung liegt den Truppentheilen einer Garnison ob hinsichtlich der Einstellung derjenigen Individuen, die ihren Wohnsitz in eben dieser Garnison haben.

Wird nun ein sich Meldender wegen Ueberschreitung der zulässigen Anzahl von Einjährigen abgewiesen, so wendet er sich an einen anderen Truppentheil. Wird er abgewiesen als nicht für die gewählte Waffe passend, so meldet er sich bei einem Truppentheil von anderer Waffengattung an.

Es kann durch eine auf solche Weise nach einander folgende Stellung bei verschiedenen Truppentheilen der normale Einstellungstermin (1. April, 1. Oktober, beziehungsweise 1. November) möglicherweise um 8 bis 14 Tage überschritten werden. In solchen Fällen sind aber die Truppentheile dennoch gehalten, die sich Meldenden anzunehmen.

Erfolgt die Abweisung eines sich zum einjährigen Dienst Anmeldenden von Seiten eines Truppentheils wegen zeitiger Unbrauchbarkeit und zwar vor dem Jahre, in welchem der Abgewiesene das 23. Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Diensteintritt zu melden. Wenn aber die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit in dem Jahre erfolgt, in dem das 23. Lebensjahr von dem Abgewiesenen vollendet wird, so hat er sich bei dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzkommission seines Bezirks zu melden, damit gelegentlich der Musterung weiter über ihn entschieden wird.

Wird aber ein zum einjährigen Dienst Berechtigter in irgend einem Lebensalter wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit abgewiesen, so hat er die Verpflichtung, sich sogleich und spätestens innerhalb 4 Wochen unter Vorzeigung des über die Abweisung erhaltenen Ausweises bei dem Civilvorsitzenden der Kreisersatzkommission seines Bezirks zu melden, damit er

zur weiteren Entscheidung der Departementsersatzkommission vorgestellt werden kann. Wer hier als einstellungsfähig erkannt wird, hat sich beim nächsten Einstellungstermin nochmals bei einem Truppentheil anzumelden und muß angenommen werden.

Die bei der Departementsersatzkommission für nicht vollkommen dienstfähig oder für zeitig unbrauchbar erfundenen, zum einjährigen Dienst Berechtigten werden der Ersatzreserve zugewiesen; die dauernd Dienstunbrauchbaren ausgemustert.

Von der Ableistung des einjährigen Dienstes kann ein hiezu Berechtigter nach Maßgabe seiner Verhältnisse durch die Ersatzbehörde dritter Instanz möglicherweise ganz befreit werden. Es tritt jedoch eine solche Befreiung nur dann ein, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn Verhältnisse eingetreten sind, welche eine Reklamation bei der Aushebung begründet hätten.

Ob ein zum einjährigen Dienst Berechtigter diesen Dienst mit der Waffe ableisten will, oder als Arzt, Unterroßarzt oder als Pharmazeut, bleibt im Frieden in der Regel der eigenen Wahl überlassen. Bei eintretender Mobilmachung aber werden alle qualifizirten Mediziner des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie behufs der Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militärärzte verwandt.

Verpflichtet ist ferner ein Mediziner auch im Frieden, als Arzt seine Zeit abzudienen, wenn er einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus erhalten und die nöthigen Staatsprüfungen gemacht hat, deren Erstehung zum Eintritt als Arzt unerläßlich ist.

Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt, be-

ziehungsweise verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich bei seinem Diensteintritt an den Korps-generalarzt zu wenden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzt nur gestattet, wenn er zum Dienste auf Beförderung eintritt, doch sollen die Wünsche auch der andern Eintretenden möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen von Unterärzten zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden. Auch wer nach Ablegung der betreffenden Staatsprüfung zum einjährigen Dienst als Pharmazeut berechtigt ist, hat sich beim Diensteintritt an den Korps-generalarzt zu wenden und hat ähnliche Verbindlichkeiten und Rechte wie der als Arzt Eintretende.

Dem mit der Qualifikation als Unterroßarzt versehenen einjährig Freiwilligen steht die Wahl des Kavallerie- oder Feldartillerieregiments, bei dem er eintreten will, frei.

Nach erfolgtem Diensteintritt bei einem Truppentheil kann der einjährig Freiwillige durch eigene Schuld seiner Berechtigung verlustig gehen. Läßt er sich ein Vergehen zu Schulden kommen, das mit Ehrenstrafen zu belegen wäre, oder wird er in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzt, so tritt er mit dem Tage, an welchem ihm das Urtheil eröffnet wird, in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst verpflichteten Mannschaften über. Bei Berechnung der noch zu erfüllenden aktiven Dienstzeit wird die von ihm bereits zurückgelegte dreifach in Anrechnung gebracht.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß das Institut der einjährig Freiwilligen zugleich eine ausgiebige Schule für Reserve- und Landwehroffiziere bilde. Denn nach der Entlassung aus dem einjährigen aktiven Dienst bleibt der zu diesem berechtigt Gewesene noch 6 Jahre

reservepflichtig und 5 Jahre hat er in der Landwehr zu dienen.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhalten die dazu vom Offizierskorps des Truppentheils für geeignet Befundenen Qualifikationsatteste zum Reserveoffizier, wodurch sie in die Kategorie der Offiziersaspiranten treten und nach einiger Zeit und wiederholter Darlegung ihrer Fähigkeit zum Reserveoffizier ernannt werden können.

Nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst stehen die Offiziersaspiranten unter der Kontrole der Landwehrbezirkskommandos, denen in Verbindung mit den betreffenden Truppentheilen die weitere Beurtheilung, Vorschlag u. s. f. jedes Einzelnen obliegt.

Um die Qualifikation zur Weiterbeförderung erneut darzulegen, werden die zu Reserveoffizieren für geeignet erachteten Offiziersaspiranten möglichst bald nach ihrer Entlassung zu einer 6—8wöchentlichen Dienstleistung einberufen, in der Regel bei einem Truppentheil derjenigen Waffe, in der sie schon gedient haben; die über den Bedarf bei den Pionierbataillonen angemeldeten Mannschaften werden der Infanterie überwiesen.

Wenn einzelne Leute der Reserve, welche ohne Qualifikationsattest aus dem aktiven Dienst entlassen sind, dasselbe nachträglich zu erwerben wünschen und nach ihren sonstigen Verhältnissen zur Beförderung für geeignet erscheinen, so haben sich diese einer Dienstleistung von 3 Monaten Dauer zu unterwerfen.

Die zur Dienstleistung auf 6—8 Wochen einzuziehenden Offiziersaspiranten werden auf einen bestimmten Termin durch die Landwehrbezirkskommandos beordert. Reklamationen gegen die Einziehung der Dienstleistung können nur vom Generalkommando berücksichtigt werden und hat

sich für diesen Fall, wie mit allen Gesuchen, der Bittsteller an seine vorgesetzte Landwehrbehörde zu wenden.

Sollten Offiziersaspiranten ihre Beförderung zum Offizier nicht wünschen, obgleich sie nach ihren Verhältnissen hiezu für geeignet befunden werden, so werden sie gleichwohl in dem gesetzlich zulässigen Maß zu den Uebungen der Offiziersaspiranten einberufen.

Die zum Truppentheil einberufenen Offiziersaspiranten werden als Unteroffiziere verpflegt, leisten 3—4 Wochen auch als solche Dienst und werden, wenn sie entsprechende Leistungen an den Tag legen und protokollarisch sich aussprechen, daß es ihr Wunsch sei, zum Reserveoffizier befördert zu werden, zu Vizefeldwebeln, beziehungsweise Vizewachtmeistern ernannt, als welche sie sodann in der zweiten Hälfte ihrer Dienstleistung den Dienst als Offiziere thun.

Ist die 6—8wöchentliche Zeit der Dienstleistung abgelaufen, so wird über den Offiziersaspiranten ein Dienstleistungszeugniß ausgestellt, das seine Befähigung darlegt. Wer kein genügendes Dienstleistungszeugniß erhalten hat, kann sich ein solches im nächstfolgenden Jahre erwerben.

Zu dem nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst erhaltenen Qualifikationsattest und dem nunmehr ausgestellten Dienstleistungszeugniß kommt für den Offiziersaspiranten noch eine dritte Urkunde, nämlich das Protokoll über seine Wahl zum Offizier.

Im regelmäßigen Verfahren soll diese Wahl zum Offizier durch das Offizierskorps des heimathlichen Landwehrbataillons geschehen unter Anordnung des Landwehrbezirkskommandeurs. Zählt dieses Korps aber nicht mindestens 13 Offiziere, so findet die Wahl bei dem Truppentheil statt, bei welchem der Offiziersaspirant das Dienstleistungszeugniß erworben hat.

Gestützt nun auf die beigebrachten Urkunden, Qualifikationsattest, Dienstleistungszeugniß und Wahlprotokoll, erfolgt durch den Landwehrbezirkskommandeur der Vorschlag zum Reserveoffizier, der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit in die Klasse der Landwehroffiziere übertritt.

2. Der Freiwillige mit dreijähriger Dienstzeit.

Mit der Verpflichtung zu dreijähriger Dienstzeit können junge Leute, welche die nöthigen körperlichen Eigenschaften haben, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr in die Armee eintreten, wo immer im deutschen Reich sie wollen. Es ist dabei der Nachweis zu liefern über die Einwilligung des Vaters, beziehungsweise Vormünders, sowie darüber, daß keinerlei Civilverhältnisse bindend und hindernd im Wege stehen. Mit diesen Nachweisen, sowie einem Zeugniß seiner Orts- und Polizeibehörde über Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Civilvorsitzenden (Oberamtmann) des Bezirks, in dem er gestellungspflichtig ist (also da, wo er sein gesetzliches Domizil hat oder, wenn er von diesem entfernt ist, da wo er sich in irgend einer Eigenschaft aufhält), zu melden.

Hier wird ihm nach Prüfung seiner Papiere eine Bescheinigung über seine Fähigkeit zum freiwilligen Eintritt ausgestellt.

Diese Bescheinigungen haben vom Tage der Ausstellung bis zum nächstfolgenden 1. Mai Giltigkeit. Wird in dieser Zeit der behuf Diensteintritts bei irgend einem Truppentheil ausgestellte Schein nicht benützt, so erlischt die daraus hervorgehende Berechtigung, und der Betreffende tritt wieder unter die Disposition der Ersatzbehörden zurück, wobei die Bescheinigung abzugeben ist.

Wer jedoch Gebrauch von der erhaltenen Bescheinigung machen will, kann Waffe und Truppentheil wählen und meldet sich persönlich zwischen dem 1. Oktober und 1. Mai zum Diensteintritt. Nur solche Freiwillige, die auf Beförderung dienen wollen, können sich auch außerhalb dieser Zeit anmelden.

Haben die Truppentheile offene Stellen, so werden die sich Meldenden sogleich angenommen; nach erfolgter Mobilmachung jedoch dürfen nur die Ersatztruppentheile Freiwillige annehmen, und zwar in unbeschränkter Zahl, während bei der Infanterie, wenigstens im Frieden, die Annahme der Freiwilligen derart beschränkt ist, daß in ein Bataillon nicht mehr als 40 eingestellt werden sollen. Für die anderen Truppentheile und Waffengattungen ist die Zahl der anzunehmenden Freiwilligen auch im Frieden nicht beschränkt. Doch verpflichtet, einen sich meldenden Freiwilligen anzunehmen, ist ein Truppentheil niemals.

Sind keine offenen Stellen vorhanden, und soll der Freiwillige beim Truppentheil doch angenommen werden, so kann der Freiwillige mit seiner eigenen Zustimmung einstweilen engagirt werden, d. h. er wird angenommen, vereidigt und sofort wieder zur Disposition seines Truppentheils in die Heimath beurlaubt, wodurch er in das Verhältniß der Militärpersonen des Beurlaubtenstandes tritt, den Bezirksfeldwebel als seinen nächsten Vorgesetzten zu betrachten und sich bei demselben an- und abzumelden hat. Ueber das stattgehabte Engagement erhält der Freiwillige einen Annahmeschein, in welchem der Termin des wirklich zu erfolgenden Diensteintritts angegeben ist.

Auch am Musterungstermine noch können Militärpflichtige die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig auf drei Jahre eintreten wollen. Sie erhalten dadurch das Recht, daß sie sich Waffengattung und Truppentheil wählen dürfen, sofern der letztere sich aus

dem Ersatzbezirk rekrutirt. Sie loosen übrigens mit und kann sie der gewählte Truppentheil nicht einstellen, so werden sie nach Maßgabe ihrer Loosnumer behandelt.

Außer bei den einzelnen Truppentheilen erfolgt ein freiwilliger Eintritt von jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt, aber das 20. noch nicht vollständig erreicht haben, auch bei den Unteroffiziersschulen. Es sind solche errichtet in: Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels, Ettlingen.

Wer die Aufnahme in eine derartige Anstalt wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehrbezirkskommando seiner Heimath oder beim Kommando der betreffenden Unteroffiziersschule zu melden, und hat sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

1) Taufschein.
2) Führungsattest von seiner Orts- und Polizeibehörde, seinem Lehr- oder Brodherrn.
3) Die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffiziersschule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Der Wunsch, in die eine oder andere Schule eintreten zu dürfen, findet Berücksichtigung.

Die weiteren Anforderungen, die gemacht werden, sind: Der Einzustellende muß sich bis daher tadellos geführt haben; er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Spezies rechnen können.

Bei seiner Ankunft in der Unteroffiziersschule übernimmt er die Verpflichtung, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, wobei jedoch die Dienstzeit in der Unteroffiziersschule angerechnet wird.

Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die Dienstzeit in der Schule angerechnet.

Bei seinem Eintritt muß er mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. An Geld hat er 2 Thlr. mitzubringen, welche zur Anschaffung des nöthigen Putzzeugs dienen.

Die Unteroffiziersschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstand widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden. Auf die Beförderung zum Unteroffizier aber gibt der bloße Aufenthalt in der Schule an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation des Einzelnen ab.

Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht dem Unteroffizierskandidaten die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem die Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche berücksichtigt werden. In der Regel bis zum 10. August jeden Jahres werden diejenigen jungen Leute, welche sich zum Eintritt gemeldet haben und für geeignet befunden worden sind, hievon benachrichtigt; die Einstellung erfolgt in der Regel im Oktober.

Wer einmal abgewiesen ist, kann sich in den nächsten Jahren wieder bewerben, vorausgesetzt, daß das vorgeschriebene Alter nicht überschritten ist.

Der regelmäßige Kurs in den Unteroffiziersschulen dauert 3 Jahre; schlägt ein Zögling nicht ein, so wird er aus der Anstalt entfernt; Unwürdige und untauglich Gewordene werden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

3. Avantageure und Kadetten.

Eines der wichtigsten Momente in der Organisation jeder Armee bildet die Erziehung und Ergänzung des Offizierskorps.

Die Ergänzung der Offiziere in der deutschen Armee erfolgt auf dreierlei Weise:

1) Durch solche junge Leute, welche in einen Truppentheil eintreten mit der ausgesprochenen Absicht, auf Beförderung zum Offizier zu dienen — Avantageure.

2) Durch Unteroffiziere und Soldaten, welche die nöthige Qualifikation haben.

3) Durch Kadetten.

Für alle drei Kategorien ist unerläßliche Bedingung das Erstehen der Portepeefähnrichsprüfung, von der die weitere Ausbildung zum Offizier und die eventuelle Ernennung abhängt. Sie berechtigt, wenn bestanden, zusammengehalten mit einem, nach mindestens 5 Monaten Dienstzeit, in einem Truppentheil erworbenen Dienstzeugniß, zum Besuche einer Kriegsschule, von der aus das Offiziersexamen abgelegt wird. Nur konstatirte und pflichtmäßig bescheinigte Auszeichnung vor dem Feind kann bei dem Vorhandensein aller übrigen zur Beförderung erforderlichen Eigenschaften nicht blos von der zunächst bevorstehenden, sondern überhaupt von den für die Beförderung zum Offizier vorgeschriebenen wissenschaftlichen Prüfungen befreien.

Jeder Freiwillige, der als Avantageur bei einem Truppentheil einzutreten wünscht, hat ein Annahmegesuch, je nach Umständen schriftlich oder mündlich an den Kommandeur des betreffenden Truppentheils zu richten. Er muß das 17. Lebensjahr zurückgelegt und das 23. darf er noch nicht vollendet haben. Der Aspirant muß darin über seinen Bildungsstand, seine sozialen und pekuniären Verhältnisse genaue Auskunft geben; er hat auf Verlangen die nöthigen Atteste betreffs seines Gesundheitszustandes, der seitherigen Schulbildung und seiner sittlichen Führung beizubringen.

Als maßgebende Bedingung vor dem Eintritt in den Dienst ist die Ablegung der Portepeefähnrichsprüfung anzusehen; doch kann dieselbe ausnahmsweise auch nach erfolgter Einstellung stattfinden. Ein Annahmeattest Seitens eines Truppentheils ist für Zulassung zur Portepeefähnrichsprüfung erforderlich, sowie ein Reifezeugniß für die oberste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule. Ein vollständiges Abiturientenzeugniß befreit vom Erstehen der Portepeefähnrichsprüfung. Diese wird vor der Militärexaminationskommission abgelegt. In der Regel finden vor derselben zwei Prüfungen alljährlich, Anfang April und Anfang Oktober, statt.

Anforderungen in der Portepeefähnrichsprüfung:

1) In der deutschen Sprache wird eine gute, leserliche Handschrift, ein geordneter Stil, ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrag und der Nachweis einiger Kenntnisse in der deutschen Literatur verlangt. Bei der allgemeinen Bedeutung dieser Disziplin wird, wenn in Beziehung auf Grammatik und Rechtschreiben der Examinend nur das Prädikat „nicht hinreichend" oder darunter erreicht, derselbe als nicht bestanden betrachtet.

2) In der lateinischen Sprache wird geläufiges Verstehen der lateinischen Prosaiker: Cäsar, Curtius, Livius, Sallust, Cicero, gefordert. Der Aspirant braucht jedoch nur den einen oder den andern dieser Autoren gelesen zu haben. Sodann wird verlangt: Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem Lateinischen ins Deutsche und grammatikalisches Analysiren einzelner Sätze.

3) In der französischen Sprache bedarf es des geläufigen Lesens und Uebersetzens aus dem Deutschen in das Französische und umgekehrt, des grammatikalisch-etymologischen Analysirens französischer Sätze und der Kenntniß der Syntax.

4) In der Mathematik kommt Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie vor.

In der Arithmetik wird verlangt: Praktisches Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen, sowie mit Dezimalbrüchen; die einfache und zusammengesetzte Regel de tri, die einfache Zins- und Theilungsrechnung, die Gesetze der Addition, Subtraktion, Multiplikation, Division, Potenzirung, Radizirung und Logarithmirung, die Buchstabenrechnung, das Ausziehen der Quadratwurzeln, die Rechnung mit Logarithmen, die Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten bis inkl. des 2. Grads und die Elemente der logarithmischen Gleichungen, die Proportionen und die Progressionen niederer Ordnung und die Zinseszinsrechnung, sowie die Hauptregeln der Kettenbrüche.

In der Geometrie bedarf es der gesammten Elementargeometrie bis inkl. Berechnung der regulären Figuren und des Kreises, der Auflösung einfacher Konstruktionsaufgaben und der Anwendung der Algebra auf die Geometrie; in der Trigonometrie der Erklärung der trigonometrischen Funktionen und Entwicklung der nothwendigsten Formeln, des Gebrauchs der trigonometrischen Tafeln und der Berechnung der Dreiecke, regulären Figuren und Kreisstücke.

Aspiranten für die Artillerie und die Ingenieure müssen in der Mathematik mindestens die Censur „ziemlich gut" erreichen.

5) In der Geographie werden die Hauptgrundzüge der mathematischen und physikalischen Geographie, die Umrisse der politischen Geographie und die Hauptsachen der Statistik verlangt. Speziell in der physikalischen Geographie: die Meere mit ihren Strömungen, die Hauptgebirge, die größten Hoch- und Tiefebenen und die bedeutendsten Gewässer aller Länder, spezieller von Deutschland; Fertigkeit, die Umrisse der bedeutendsten Länder mit ihren Hauptge-

birgen, Flüssen und größeren Städten aus dem Gedächtnisse zu zeichnen.

Politische Geographie: Allgemeine Umrisse der außereuropäischen Staaten, spezieller der europäischen.

Statistik: In eingehender Weise für Deutschland; in Betreff der übrigen Staaten Europa's genügen ihre Elemente.

6) In der Geschichte wird Kenntniß verlangt der merkwürdigeren Begebenheiten der welthistorischen Völker, ihres Zusammenhangs, ihrer Veranlassungen und nächsten Folgen, und der ausgezeichnetsten Personen aller, bis zu den neuesten Zeiten. Dabei wird ein spezielleres Wissen der Geschichte Griechenlands, Roms und Deutschlands erfordert. Bei der Geschichte Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf innere Entwicklung, Veränderung in der Ausdehnung und die Hauptereignisse der wichtigsten Kriege seit der Mitte des 18. Jahrhunderts.

7) Im Zeichnen soll der Examinand einige Fertigkeit im freien Handzeichnen und in der Konstruktion mathematischer Figuren, sowie im Situations- und Bergzeichnen, als Vorübung für das militärische Planzeichnen, besitzen.

Nächstdem kann der Examinand auch noch in anderen Lehrobjekten geprüft werden, ohne daß aber deren Ergebniß eine Lücke bei den obligaten Fächern decken könnte.

Das Resultat der Prüfung wird dem Examinanden bekannt gemacht; ist er abgewiesen, so erhält der Truppentheil noch einen Auszug aus der Prüfungsverhandlung, worin bemerkt ist, ob in allen, oder in welchen Gegenständen ein zweites und letztes Examen abzulegen, und welches Minimum der Vorbereitungsfrist zu stellen ist.

Wird der Avantageur nach bestandener Portepeefähnrichsprüfung beim Truppentheil eingestellt, und erwirbt er sich in Folge einer ununterbrochenen Dienstzeit von mindestens 5 Monaten ein genügendes Dienstzeugniß, so wird ihm das Reifezeugniß zum Portepeefähnrich

ausgestellt, und er kann nach Maßgabe des Etats zu dieser Charge befördert werden, worauf sodann der Besuch der Kriegsschule, in der Regel auf eine Dauer von 10 Monaten, erfolgt. Nach Absolvirung derselben wird das Offiziersexamen abgelegt.

Vom Besuch der Kriegsschule sind befreit diejenigen Avantageure, welche mindestens ein Jahr auf einer Universität des deutschen Reichs studirt haben, und Reserve- oder Landwehroffiziere, denen der Uebertritt in's stehende Heer gestattet worden ist, und solche Aspiranten, welche im Besitze eines vollgiltigen Abiturientenzeugnisses sind, und welche bei besonders vortheilhaft hervortretender Qualifikation durch den Besuch einer Kriegsschule eine wesentliche Einbuße in ihrer Anciennetät erleiden würden.

Kriegsschulen gibt es gegenwärtig im deutschen Reich 8, und zwar zu Potsdam, Erfurt, Neisse, Engers, Kassel, Hannover, Anklam, Metz.

Außerdem kann aber jeder Unteroffizier oder Soldat, der nach vollendetem 17. und vor zurückgelegtem 23. Lebensjahr mindestens 6 Monate gedient, ein günstiges Dienstzeugniß sich erworben und in einer Prüfung seine wissenschaftliche Qualifikation dargethan, beziehungsweise ein vollständiges Abiturientenzeugniß aufzuweisen hat, zum Portepeefähnrich befördert werden, wodurch er zum Besuch einer Kriegsschule befähigt ist.

Das Kadettenkorps endlich hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter gewissen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Ihr Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizierskorps des stehenden Heeres zu sein, doch steht nach Absolvirung der Anstalt dem Uebergehen in eine andere Karriere nichts entgegen.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A) Aus den 6 Voranstalten, Kadettenhäusern, zu Kulm, Potsdam, Wahlstadt, Bensberg, Ploen und Oranienstein mit den Gymnasialklassen von 10—15 Jahren.

B) Aus der Centralanstalt, dem Kadettenhause zu Berlin, in welchem die Berufsbildung begonnen wird, mit den Klassen eines Realgymnasiums von 15—18 Jahren.

Das Kadettenkorps enthält etatmäßige königliche Stellen und gewährt auch außerdem Pensionären Aufnahme. Bei den königlichen Stellen haben die Angehörigen noch einen Jahresbeitrag von 30, 60 oder 100 Thalern zu bezahlen. Als Pensionäre können so viele Kadetten aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatmäßigen königlichen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thaler.

Die Zöglinge beider Kategorieen empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht, inkl. der Lehrmittel.

Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

Für die Aufnahme in königliche Stellen haben Anwartschaft die Söhne von Offizieren des stehenden Heeres, des Landjägerkorps, des Beurlaubtenstandes, welche vor dem Feinde geblieben oder invalid geworden sind, welche gut gedient haben und verstorben sind, welche noch aktiv dienen oder pensionirt sind. Ferner haben Anwartschaft die Söhne von Unteroffizieren, welche entweder vor dem Feinde geblieben oder verstümmelt worden sind, oder min-

destens 25 Jahre im stehenden Heere gedient haben. Außerdem die Söhne von Personen des Civilstandes, wenn diese sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben. Zur Aufnahme in die Pensionärstellen können alle legitimen Söhne der Staatsangehörigen aller Staaten des deutschen Reichs gelangen.

Das Einkommen der Eltern, beziehungsweise das Vermögen der Kinder, wird bei Verleihung der etatmäßigen Stellen in Betracht gezogen.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen sind.

Die Anmeldungen aus Württemberg gehen an das Kriegsministerium zu Stuttgart. Den Anmeldungen sind Nationale der Anzumeldenden von vorgeschriebener Form anzufügen. Die Anzumeldenden sollen das Alter von 10 Jahren vollendet, aber das von 15 noch nicht überschritten haben.

Bei der Vertheilung der Zöglinge auf die einzelnen Anstalten ist im Allgemeinen der Wohnort der Eltern maßgebend. Wenn kein besonderer Wunsch laut wird, würden die aus Württemberg Angemeldeten nach Oranienstein in Nassau kommen; die katholischen nach Bensberg.

Beim Eintritt in das Kadettenhaus erfolgt eine ärztliche Untersuchung und demnächst eine Prüfung, welche den Anforderungen einer entsprechenden Altersklasse in einem Gymnasium entspricht.

Als Anhaltspunkte für Prüfung und ärztliche Visitation haben die in die Kadettenhäuser auf Grund der gemachten Anmeldungen einberufenen Knaben dem Kommandeur der Anstalt bei ihrem Eintritt die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, Impfschein und ein von einem höheren Militärarzt oder Oberamtsarzt ausgestelltes Attest vorzulegen.

Die Einberufung zum Eintritt in die Anstalten erfolgt in der Regel Anfang Mai.

Die zur Zeit in Ludwigsburg bestehende Kadettenschule erfüllt dieselben Zwecke wie das Kadettenhaus zu Berlin, und bereitet in einem dreijährigen Kurs vom 15. bis 18. Jahre auf die Portepeefähnrichsprüfung und den Besuch der Kriegsschule vor. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt in der Regel im Herbst und sind nachfolgende Papiere beizubringen:

1) Beurkundung durch Taufschein, daß das 15. Lebensjahr zurückgelegt, das 17. noch nicht überschritten ist.
2) Vorlagen von Zeugnissen über bisherige Studien und sittliche Führung, welche mindestens den Zeitraum seit der Konfirmation umfassen.
3) Nachweis der Militärdiensttüchtigkeit durch ein militärärztliches oder oberamtsärztliches Zeugniß.
4) Ausstellung einer Urkunde durch die Eltern oder Vormünder, daß dieselben im Falle der Aufnahme des Bewerbers sich verpflichten, die Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten für die Kadettenschule, welche von der Behörde mit Beschränkung auf das Nothwendige geregelt werden, sowie die Minimalausrüstung zum Offizier der Infanterie zu bestreiten.

Die Ausrüstungskosten in die Kadettenschule betragen etwa 200 fl. Der etatmäßige Kadet erhält eine jährliche Präbende von 150 fl., jährlich noch weiter erforderlich Zulage von den Eltern 240 fl. Ausrüstung zum Infanterieoffizier 300 fl.

Wissenschaftliche Anforderungen zur Aufnahme in die Kadettenschule:

1) Religion, übersichtliche Kenntniß der biblischen Bücher und der darin enthaltenen Glaubens- und Sittenlehre.

2) Mathematik.

Arithmetik, die 4 Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Dezimalbrüche, Regel de tri Zinsrechnung. Einfache und zusammengesetzte Gesellschaftsrechnungen. Algebra. Die 4 Grundoperationen mit reellen Zahlen. Proportionen.

Geometrie, von den Elementen bis zum Lehrsatz des Pythagoras. Linien und Winkel im Kreise. Theilung der Peripherie und Konstruktion regulärer Figuren.

3) Deutsche Sprache, schriftliche Bearbeitung eines dem Alter und dem Gesichtskreis des Bewerbers entsprechenden Themas, ohne Verstöße gegen die Orthographie und Satzbildung.

Wer in der deutschen Sprache ein unzureichendes Prädikat erhält, wird unter keinen Umständen als bestanden betrachtet.

4) Lateinische Sprache, Uebung im Uebersetzen der in den öffentlichen Schulen eingeführten Klassiker: Cornelius Nepos, Sallust, Livius, Caesar de bello gallico. Uebertragung eines nach seinem Inhalt der Fassungskraft dieser Altersstufe angemessenen deutschen Themas in das Lateinische ohne gröbere Verstöße.

5) Französische Sprache, Uebung im Uebersetzen leichter Themate aus dem Deutschen in's Französische und umgekehrt. Kenntniß der Hauptregeln der Grammatik und einige Uebung in französischer Explikation dieser Sprache.

6) Geschichte, genauere Kenntniß der alten Geschichte, insbesondere der griechischen und römischen.

7) Geographie, Grundbegriffe der Erd- und

Himmelskunde. Physikalische und politische Geographie der europäischen und der wichtigsten außereuropäischen Länder. Speziellere Kenntniß von Deutschland.

8) Zeichnen und Kalligraphie, Linearzeichnen, Freihandzeichnen nach leichten Vorlegblättern, darstellend Umrisse von Köpfen; regelmäßige deutsche und lateinische Handschrift.

9) Gymnastik.

4. Theologen und Schulamtskandidaten.

Den Theologen kann ein Ausstand zum Diensteintritt bis zum 1. Oktober des Jahrs, in dem der Militärpflichtige das 26. Lebensjahr vollendet, gestattet werden (nach Umständen auch noch länger durch die Ministerialinstanz).

Die evangelischen Theologen, welche bis dahin durch Ablegung der ersten Staatsprüfung für berechtigt zum Predigen erkannt worden sind, und die katholischen Theologen, welche bis dahin die Priesterweihe erhalten haben, werden demnächst gänzlich von der Militärpflicht befreit.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, so können sie nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen werden.

Militärpflichtige Kandidaten des Schulamts und Elementarlehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben und dies durch Zeugnisse bei der Kreisersatzkommission belegen können, genügen ihrer Militärdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heers durch eine sechswöchentliche Uebung bei einem Infanterieregiment, nachdem sie an der Musterung und Loosung Theil genommen.

Nach Beendigung der Uebung tritt der Schulamtskandidat zur Reserve über und nach siebenjähriger Dienstzeit in ihr zur Landwehr, in welcher er die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten hat.

Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31. Lebensjahr aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er nach Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heer nachträglich noch beigezogen werden.

5. Im Ausland sich Aufhaltende, Ausländer, Auswanderer, Einwanderer.

Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zum 3. Konkurrenzjahre von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit werden. Wenn dieselben bis zu diesem Termin in glaubhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den vorhandenen Bestimmungen Anspruch auf Befreiung vom Dienst für Friedenszeiten geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatzbehörden durch Verfügung der Departementsersatzkommission gänzlich entbunden werden.

Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des deutschen Reichs erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehr-, beziehungsweise militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

Ausländer, welche ohne Aufgabe ihres früheren Unterthanenverhältnisses in einem Bundesstaat naturalisirt

worden sind, — für welche also eine Duplizität des Unterthanenverhältnisses besteht — werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahrs, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaat ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militärpflicht im Heere herangezogen, andernfalls aber und nach Erfüllung der Militärpflicht im Auslande davon freigelassen.

Wer innerhalb des deutschen Reichs wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Staates zu sein, darf zum Militärdienst weder im Kriege noch im Frieden herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden (als Freiwilliger).

Reservisten und Wehrmänner, denen die Erlaubniß zum Auswandern von den Civilbehörden ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahr wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen, und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehrbehörden. Diese Mannschaften können jedoch in geeignet scheinenden Fällen von Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht durch die Brigadekommandos befreit werden.

Mannschaften, welche ohne Erlaubniß ausgewandert gewesen sind, haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen. Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr die Auswanderungserlaubniß erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben, so wird nach Maßgabe der Umstände bei der Polizeibehörde die Ausweisung in Antrag gebracht.

Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Deutsche nicht enthoben,

insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Unterthanseigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

Schluß.

Die dem Kriegsdienstgesetze zu Grunde liegenden Prinzipien und die durch dieselben hervorgebrachten Resultate werden noch in Kurzem zusammengestellt:

1) Allgemeine Wehrpflicht; deßhalb nur möglich persönliche Ableistung der Dienstpflicht ohne Stellvertretung; deßhalb ist der Pflichtige mit einmaliger oder zweimaliger Zurückstellung, mit einmaligem oder zweimaligem Disponibelbleiben wegen hoher Loosnumer vom Dienste durchaus nicht befreit, sondern Anmeldung zur Stammrolle und Gestellung vor die Ersatzbehörden so lange nothwendig, bis jeder Brauchbare einem ganz bestimmten Theil der Heeresmacht und einer bestimmten Waffe zugetheilt ist (stehendes Heer oder Ersatzreserve).

Deßhalb ist die Zeit über die Entscheidung der Dienstpflicht verschieden; bei den Einen im 1., bei Anderen im 2. oder 3. Konkurrenzjahre.

2) Rücksichten auf die Selbstbestimmung des Einzelnen und die allgemeine Wohlfahrt; nach diesen Rücksichten bestimmt sich der Ort zur Ableistung der Dienstpflicht. Ist der Pflichtige nicht in seinem gesetzlichen Domizil, so entscheidet der Aufenthaltsort, wo immer im deutschen Reich er liegen möge; in dessen Bezirk Anmeldung zur Stammrolle, Stellung vor die Ersatzbehörden, Einstellung in's Regiment, Abdienen der aktiven Dienstzeit, der Reserve- und Landwehrpflicht; im Bezirk des Aufenthaltsorts Stellung zur Kontrolver-

sammlung, zu den Uebungen, bei der Mobilmachung. Kein Umherreisen im Reiche selbst zum Zweck der Ableistung seiner Pflicht; nur die im Ausland befindlichen haben in die Grenzen zu reisen. Deßhalb auch aktive Dienstzeit von nur drei Jahren, dann Rückkehr in's bürgerliche Leben ohne jede Beschränkung.

3) Pflicht des Staates, über die Ergänzung und Bereitschaft der Armee zu wachen; deßhalb Erschwerung der Auswanderung beim Beginn des militärpflichtigen Alters vom 17. bis 23. Jahr; strenges Gebot zum Anmelden aller Pflichtigen zur Stammrolle und zur Stellung derselben vor die Ersatzbehörden. Ueber den nicht bei der Fahne befindlichen Theil der Streitmacht will der Staat in jedem Augenblick verfügen können und ihn in der Hand behalten.

Deßhalb Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei jeder Veränderung ihres Aufenthaltsortes, Pflicht zur Stellung bei Kontrolversammlungen, Uebungen, Mobilmachungen.

Die Lebensalter, welche besonders häufig in Betracht kommen und für irgend ein Dienstverhältniß maßgebend sind:

Das 10. Lebensjahr; der Eintritt in ein Kadettenhaus wird möglich.

Das 15. Lebensjahr; Ende des Termins zum Eintritt in ein Kadettenhaus; Anfangstermin zum Eintritt in das Kadettenkorps zu Berlin und in die Kadettenschule zu Ludwigsburg.

Das 17. Lebensjahr; Beginn der allgemeinen Wehrpflicht; Anfangstermin zum Eintritt als dreijährig Freiwilliger und als Zögling in eine Unteroffiziersschule. Beginn der Erschwerung der Auswanderung; die Anmel-

dung zum einjährig freiwilligen Dienst wird möglich und der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation. Endtermin für den Eintritt in die Kadettenschule zu Ludwigsburg. Anfangstermin zum Eintritt als Avantageur.

Das 20. Lebensjahr; Beginn der Militärpflicht; erstes Konkurrenzjahr; Anmeldung zur Stammrolle und Stellung vor die Ersatzbehörden; Beginn der aktiven Dienstzeit. Endtermin für die Ablegung der wissenschaftlichen Qualifikation als einjährig Freiwilliger und für den Eintritt in eine Unteroffiziersschule.

Das 22. Lebensjahr; drittes und letztes Konkurrenzjahr; endgiltige Entscheidung über die Pflichtigen, die zurückgestellt oder disponibel waren.

Das 23. Lebensjahr; Ende der aktiven Dienstzeit und Uebertritt zur Reserve und zum bürgerlichen Leben; Ende für die Erschwerung der Auswanderung. Regulärer Endtermin für den Dienstausstand der einjährig Freiwilligen und für den Diensteintritt als Avantageur.

Das 27. Lebensjahr; Uebertritt der Reserve zur Landwehr.

Das vollendete 31. Lebensjahr; Uebertritt zum Landsturm.

Das 42. Lebensjahr; Ende der allgemeinen Wehrpflicht.

Sach- und Namenregister.

Abkürzungen:

M.E.J. — Militärersatzinstruktion (Regierungsblatt Nr. 21 vom 14. Aug. 1871).

L.O. — Landwehrordnung (Regierungsblatt Nr. 22 vom 17. Aug. 1871).

R.P.G. — Reichspensionsgesetz (Gesetz, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen ꝛc. ꝛc. vom 27. Juli 1871).

V.D.V.Off. — Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

A.

L.

P.

Q.

R.

Schwaighofer

Pfister, Albert,

Das deutsche Kriegsdienstgesetz mit seinen Pflichten und Rechten für den Einzelnen und Notizen über besondere Dienstverhältnisse (Beurlaubtenstand, einjährig Freiwillige, dreijährig Freiwillige, Offiziersaspiranten, Avantageure, Kadetten)

Ellwangen 1872